OFFC VIEW

GISTA 46 - R - II

Löbl: Comission.

Hierauf Herr und Freund p.

demnach die noch unterm 30ten Julij be-
stehende gerichtl Verantwortung. A. dahin
ausgeführen, es ist gegen meine an wohl-
meinen Herrn Vor fürsten v Esterhasi
als meiner geliebtesten Frau Mutter Erb-
verlassenschafts habender anforderung eine
ordentl: Klag zu führen 3 gerichtl: verordnete
Löbl Comission einreichen, welche so dann produ-
cirt hernach gehaltes dem Hr Mader
Exequirt, und darüber von dem selben inner
ertragen die Exception in caa principali gleich-
falls 3 Löbl: Comission übergeben, so dann von
mir in tro legali replicirt, darauf eine Tag-
satzung bestimmt, wobey gedt Hr Mader
mit 3 Duplic gehaster erscheinen sollte, als
ist hierdurch das meine Hr. Exaten Weis i 7 tib:
A. ningolegte protestation. B. in allweg gelten
habe, folglichen die in 3 publicirten Testa-

C. mentarischen Disposition. C. von 1ten Julij 777.
und darüber aufgerichteten titulirten Codicill
D. enthaltene Clausula mir nicht praejudiciren
D. wolle, quo stante zeiget das folgende
E. Ordnung nach beygelegte Verzeichnus. E.
Es ist von Hochgedacht meiner Fürstl: Frau Mut-
ter Frl: Verlassenschaft /: ausser dem bono
avitico, so mir ipso jure gebührt :/ legitima
nomine 6034 fl. 19 ½ kr rechtmässig zu-
kommen habe, ist demnoch nichts billicheres,
dann es mir solches quantum von so Verlassen-
schaft vor all andern bezahlet und abgefüh-
ret werde.

Gelangt solchemnach an Euer Exc: und bitte
mein dienstfreundl: und billiches bitten, der sel-
ben geruhen mit dero zu Euer Excellenz habender re-
lation dahin zugehen, so wie es Ihro Fürstl: Durchl:
aus meiner Fürstl: Frauen Mutter Frl:
Verlassenschaft mir die Taxirt Verzeichnus
E. gebührende legitimam mit 6034 fl. 19 ½ kr
Cum omni Caa ac eo, quod interest zuerkennen

Schuldig, so bittet mich der intée expensis ac
Sumptibus, Solennissime protestido pro
Justitia Fungoff.

Einer Löbl Comission

n. 13. C. Litt. N. 3 4 76 7 17

Die in Sachen Verordneter Löbl: Comission

Einschaltt: und bittlich bittende

Joseph Antoni Graffen von Esterhasy

Wider Carl Joseph Antoni des h: Franciscaner ordens Subpriorem

Hier an die in persohn wohlverordnete Löbl: Commissariat Amtes

Species facti

Principissa Esterhasy insimulabatur Intoxicationis, hereditas in Threstum conjecta, universa Substantia eius per Maritum Principem occupata, et mobilibus passim distractis existentibus, in Thresto constituta, obtinuerat Decretum Cæsareum, ut Marito ipsi bona restituat; quia tamen effectum consequi non poterat, interea verò necessitate mediorum laborabat, Contractum quemdam sub spe instantaneæ Dimissionis, per Maritum suum ipsi obtrusum, Subscripserat quidem, sed Thresti non subsecuta Solutione, quin potiùs per ipsumet Maritum suum procuratâ prolongatione, tandem posteaquam judicialiter absoluta, et ex Thresto dimissa fuisset, huic Contractui in loco authentico Con, tradidit, et dum durante vitâ Mariti Sui, metu iteratæ incaptivationis, contrà ejusmodi Contractum agere ausa non fuisset, post fata eius, ab Augustissimo Imperatore Comissione impetraverat quidem, sed antequàm Actionem suam promovere potuisset, è vivis discessit, et Substantiam illam, quam videlicet in eodem Contractu, Titulo Donationis mortis causâ, Filio suo Comiti Josepho Esterhasy, post fata sua delinquendam appromiserat, per Testamentum, et subsequentes Codicillos eidem Filio suo, Locò Legitimæ deliquit, desiderium verò Substantiæ suæ partem, propriâ industriâ comparatam, à potiori ad pias causas Legavit: jam rebus sic gestis, Comes Josephus prædeclaratam Locò Legitimæ ipsi delictam, in eodem Contractu specificatam Substantiam, tanquàm avitiam, vi huius Contractûs sibi deberi prætendit, et ex desidria Austriaca Substantia, Legitimam quærit.

Oritur Quæstio Juris

An videlicet eidem Comiti Josepho ultra prædictam Contractualiter denotata, et Locò Legitimæ ipsi delictam Substantiam, in Hungaria existente, ex fundo Austriaco alia Legitima ipsi competat?

Posset videri, quod omninò praeter Superius dictam Substantia in Hungaria existentem, ex relicta Austriaca hereditate ipsi Legitima debeatur, Siquidem per Parentes Legitima denegari non possit, quin Liberis ad evitandum inofficiosum Testamentum relinquatur, ut constat ex L. omnimodò 30. et L. quae nuper 31. Cod: de inoffic: Test: L. cùm ratio 7. Dig: de bonis Damnat: nov. detri: et Semis: 18. Cap: 1.mo praedicta autem Hungarica Substantia, tanquàm avitica, et à Parentibus Principissae obveniens, aliundè ab intestato eidem Comiti obvenisset; tam igitur ex eo, quàm idèo etiam, quod memorata Domina Principissa, per antelatum Contractum, huius Substantiae non nisi usum fructum, usquè ad dies vitae Sibi reservaverit; quò circà posset videri, quod in Sortem Legitimae computari non debeat; idenim quod aliundè eidem Comiti debetur jure Hungarico: juxtà L. Scimus 36. C. de inoff: Tes: debitum juris Austriaci Supplere non potest:

Verius tamen esset hanc ipsam Substantia in Sortem Legitimae computari debere, sequentibus ex rationibus: 1.mo Legitima est pars hereditatis, uti Jresius lib: 5. Digest: Tit: L. §§. 112. et sequen: habet; undè Siquidem hereditas totam relictam defuncti Substantia repraesentet; idem lib: 5. Digest: Tit: 3. §§. 31. et sequentibus, hac etiam Contractualis Suma hereditate ingredi, ac ob id tenebatur quidem Dna Principissa filio Suo relinquere Legitima, sed parum interest, an ex hoc vel illo fundo reliquerit. Si enim praefatus Contractus non intervenisset, eadem Substantia Hungarica cum facultatibus Austriacis simul Sumpta constituisset Massam hereditatis, ex qua Si locò Legitimae eidem Comiti hac ipsa Substantia Hungarica relicta fuisset, indubie cessaret ratio inofficiosi Testamenti; evidens estergò Solùm et unicè in eo dubietatem versari, quòd idem Comes hanc ipsam Substantia ex Contractu sibi deberi asserat; hac tamen ratio de jure non Subsistit, manifestum est enim,

Contractum istum Donationem esse mortis causã, prout ex annexo Ex=
tractu sub litera B. patet; Unde 2.do Siquidem Donationes in Sortem
Legitimae imputentur, L. Scimus 36. et L. quoniam 29. Cod: de inoff: Test:
item L. Si mater 7. Cod. de inoff. Dona: dubitari non potest, hanc ipsam Sub=
stantiam mortis cau[illegible] e imputari
debere; cùm Dña [illegible] per Extractu
sub B. C. D. annexo [illegible] e jure Austriaco
evidens est, eidem [illegible] liquid competere.
Tota igitur ratio du[illegible] videlicet, quod
idem Comes hanc ips[illegible] er Contractuale
sibi deberi asserat [illegible] ? Decr. Tripar.
ubi bona avitica in[illegible] entur, per
Consequens non li[illegible] essoribus
einsmodi bona av[illegible] esto quidem,
quod praecitatis le[illegible] ilomingtamen
per recentes Constit[illegible] 635. Archiux
125. Anni 1647 [illegible] itio usu
contrario hac in pa[illegible] ut proh dolor!
Subindè Successor [illegible] r Solum jus
utendi; ac proindè verum quidem est, quod Bonorum avitiorum proprietas
abalienari non possit, potest tamen impignorari et pretium consumi; quema=
modum quotidiana experientia docet; quocirca fallitur ille, qui Bona
avitica fidei Comissis in Hungaria aequiparat; hac est Constitutio circa
Bona avitica, quae tamen ad nostrum casum parum aut nihil deservit; Sique=
dem Substantia hac, de qua agitur, in pecunia consistit; pecunia autem
ad instar rerum mobilium, nullã lege in Hungaria distrahi, et consumi
prohibetur; ac proindè, quod si Dña Principissa Contractuale 80000. florenorum

1. An substitutio Negotii in certo bono filio imputari possit in legitimam?
2. An Epitaphia, et Anniversaria ad numerentur funeralibus?
3. An legata remuneratoria computent inter debita?
4. An filia renuntiata relictum legatum pro nudo legato, aut debito, vel legitima censendum sit?
5. An legata pia et onerosa veniant in Falcidiam?
6. An filia renuntiata faciant partem vel numerum?
7. An legatum Matris filij imputentur filio in legitimam?

Contractum istum Donationem esse mortis causâ, prout ex annexo Ex=
tractu sub litera B. patet; Unde 2do siquidem Donationes in sortem
Legitimæ imputentur, L. Scimus 36. et L. quoniam 29. Cod: de inoff: Test:
item L. Si mater 7. Cod: de inoff: Dona: dubitari non potest, hanc ipsam Sub=
stantiam mortis causâ eidem Comiti relictam, in sortem Legitimæ imputari
debere; cùm Dna Principissa in Testamento et Codicillis suis hic per Extractu
sub B. C. D. annexis, eandem pro Legitima assignaverit; proinde jure Austriaco
evidens est, eidem Domino Comiti Actionem de inoffic: Test: neutiquam competere.
Tota igitur ratio dubietatis consistit in jure Hungarico, in eo videlicet, quod
idem Comes hanc ipsam Substantia tanquàm aviticam, et insuper Contractuale
sibi deberi asserat pretextu Tit: 58. et 61. Part: 1ma oper: 2 Decr: Tripar:
ubi bona avitica in præjudicium Successoru abalienari prohibentur, per
consequens non licet desuper aliter disponere, quàm ut Successoribus
einsmodi bona avitica relinquantur; ast contra est, nam esto quidem
quod præcitatis Legibus abalienatio Bonorum prohibeatur, nihilominùs tamen
per recentes Constitutiones, Signanter ante Articlum 90. Anni 1635. Articlum
125. Anni 1647. Art: item 52. Anni 1635. einsmodi prohibitio usu
contrariò hac in parte invalescente, penitùs exsolevit, ita quidem, ut proh dolor!
subindè Successoribus ex hæreditate vix aliquid remaneat, præter solum jus
relevendi; ac proindè verum quidem est, quod Bonorum avitiorum proprietas
abalienari non possit, potest tamen impignorari et pretium consumi; quemad=
modum quotidiana experientia docet; quocirca fallitur ille, qui Bona
avitica fidei Comissis in Hungaria æquiparat; hæc est Constitutio circà
Bona avitica, quæ tamen ad nostrum casum parùm aut nihil deservit; Sique=
dem Substantia hæc, de qua agitur, in pecunia consistit; pecunia autem
ad instar rerum mobilium, nullâ lege in Hungaria distrahi, et consumi
prohibetur; ac proindè, quod si Dna Principissa Contractuale 80000. florenorum

1. An substitutio legatis in certo tempore filio imputari possit in legitimam?

2. An Epitaphia, et Aeneis-Statua ad numerentur funeralibus?

3. An legata remuneratoria computentur inter debita?

4. An filia renuntiata ulterius legatum sive nudo legato, aut debito, vel legitimae censendum sit?

5. An legatum sive onerosa veniat in Falcidiam?

6. An filia renuntiata faciat partem vel numerum?

7. An legatum Uxori filij imputandum filio in legitimam?

Summam pro maribus habuisset, eandemq; distrahisset, filius eius ad Condictionem huius pecuniae Actionem non haberet; pronti Bonorum avitico pereña litatem revindicare haeredi liet; et sic solvitur Difficultas Superius est l. 36. C. de inoff: Test: desumpta, quasi verò Substantia hac aliundè eidem Comiti accevisset, nam, quod pecunia hac pro ipso remanserit, ex Contractu illo procedit, vigore cuius per Donatione mortis Causa, hac ipsa pecunia conservata habetur, tanquia avitica Substantia pretium aequivalens: Jam ergò his praesuppositis, quemadmodum justa praemissa, Bona avitica abalienari vetantur, ita è contrà Sensu Tit: 5.ti et 5.ti 7.mi Part: 1.ma oper.? Decr.? Tripar.? de proprijs acquisitis quilibet, non obstante Successoru Contradictione, etiam per Testamentu libere disponit; hinc, si haereditas Dna Principissae secundùm jura Hungarica consideretur, id quod in Hungaria est, tanquam avitium filio cedit, quidquid autem in Austria reliquit, tanquà acquisitum libera Dispositioni Subjacet; quoniam ergò aliundè Substantia Hungaricam idem filius habet, de fundo Austriaco tanquà pure acquisito nihil ipsi competit; ac proindè sivè justà jura Hungariae, seu Austriae pretensio ipsius Sumatur, ultrà id, quod habet, nihil ipsi Competit, nam jure Hungarico habet avitica, jure autem Austriaco Legitima, nisi fortè ad Supplementum agat, sed apparet ex Inventario, quod aliundè plus debitò habeat.

Hoch: und Wohlgebohrner Reichs Graff,

Sonderiger Herr Land Marschal, und Herr General Landt=
Obrister. E. Hier Ahnen und Freundschaft zu rufen
aus Erzkommenter Verzeichnus B. d. mehreren zu erfahren
was gestalten Herr Graff Joseph Ostersaij vermög Jn=
ventarij, Testamenti, et Codicillorum, an seiner fürstlichen
Frauen Mutter seeliß hinterlassene Verlassenschaft massam.
seine vermeintliche Wolf-pretension zu 6034 fl. 19 1/3 xr.
also eine ihme rechmäßig gebührende mütterliche Legitima
gestellet habe; Gott verleihe mir qua Executori dieser
fürstlichen Verlassenschaft, communire, und bloß zu einem
kunftigen weitschweifigen Process, auferronne vermeinte
Anforderung dan auch begabter Gräffin Herr Vorgnehmen
eine weurchliche kunftige Klag, und daraus erfolgte Ein
und andere Schrifft=wechslung mit denen R. R. Franciscani
zu tentiren, und wieder die Executorij dieser Verlassenschaft
bey Hier Ahnen und Freundschaft ganz ungegründet ein=
zuraichen sich angefangen hat: dessen Kuhnheit, und
Kunstfertigkeit aber Hier Ahnen und Freyschaft als einer
solcher unmöglichen, und in derley Casibus et materia zum
Ostreichischen bestversirten Richter in aller Kürtze sonnenclar
vor augen zu stellen; Versuchen dieselbe gleichfalls
aus dem hierbey kommenten Verzeichnus= und über=
obige vermeintliche pretensions=Vorgriffnus B. positio
non tamen concessô illius subsistentiâ casu, et salvô contrà
illam jure quocunq.: B. projectirten Computation=
Anhangsbogen gegen Vorzeigung C. Instrument

~~Instrument~~ zu ~~Erfolgen~~, wie es mehrgedachter Gräff: Herr
Geg: ~~über sei ganz unfundirte Einrathen dessen Stück~~:
~~wegen~~ Computatis Computandis, et defalcatis defalcandis mit
seiner unnöthig gehabten, ~~fortmeinten~~ Ausordnung:
herzuführen und dem ~~es~~ aus dessen Legata, und andere
Verschaffnisse nicht das geringste zu praetendiren; ja wan
man die sache recht durchsehen will, annoch mehrere, als es
ihme gebührete, zu ~~ergangen~~, und verwendet, an dem
selben noch einige Gegenordnung pro Causa pia zu erwing
Eben. Sitzen allem aber nicht durch unnöthige
~~ten gegen Ihr Hochwohlgeb. Herrn~~ Aufhaltende prolongirung, noch
Nebenbesten, sondern durch einen freundschaftl. als der Herr
Executor, höchstverdrüßlich fallenden, und immediate Weiter
ein beschwerlichen mit einem Jahren durch erkräftigen Gerichtl:
Disposition, laufenden Process, sondern ~~[illegible]~~
so man von gegenseitig gleichmäßigen Fällen ihnen könnte,
~~[illegible]~~ abzuhelfen, und in tempore vorzukommen,
~~[illegible]~~ einer ~~[illegible]~~-Erforderung, und unaus=
bleiblich gerichtlichen Erscheinung allen in diesen ~~[illegible]~~
mitinteressirten am dienlichsten gestehen, oder wenigstens
einem Gräff: Hr: Geg: darüber mehrere, und
bessere Erläuterung, auch clärere Information mündlich
gegeben werden könnte; als es

Es ist aber Zweer, Durch und Freundschaftl. zu solchem End
~~[illegible]~~ in Freundschaft ~~[illegible]~~ angewendet
und ~~[illegible]~~ allerseits Mitinteressirten ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ unaus bleiblich ~~[illegible]~~ und Er=
~~[illegible]~~; wofür es ermeldte

Zweer Durch und Freundschaft

Einschluß
Nach Stadt Wodlitzer
Geschrieben Erwähnter
Executores.

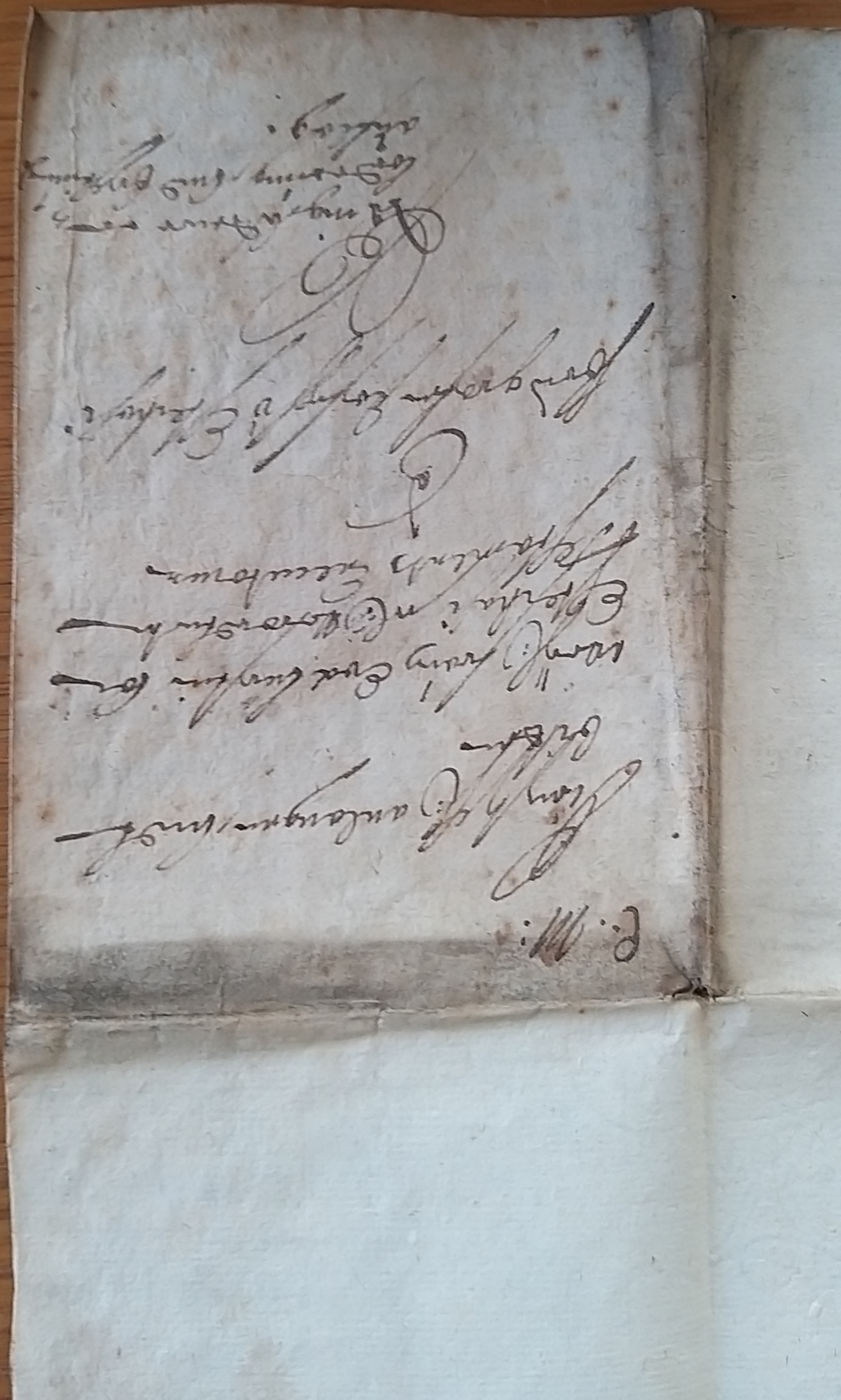

Pa

Athanasin

Joseph Stark

Vermög ~~[illegible]~~ — — — — 228650 fl.
Sibola Andrea Folgender Hochgräfl. — — —
jma des verstorbenen Antiquum — — — 80000 fl.
2do Hillighrin — — — — — — 1000 "
Giesei — — — — 311735.58.x

Vermög — — — — — — 6000 "
1. Vermög über Hofzimmer Silber — — — 20000 "
2. Von Gorthen in die Capuccineth — — — 10000 "
3. Chorda Bianca von Graf von Tournon — — 32085 "
4. Von Fürst Weimarischer Haus Mobilien — — 15000 "
5to Von Graf Schmidt — — — — 80000 "
6to Des verstorbenen Antiquum — — — 10000 "
7mo Hillighrin — — — — — 20000 "
8vo Von Dem Haus in der Stadt Simmern — — — 166085
~~9. [illegible]~~
~~10. [illegible]~~

311735
166085
145650

~~11. [illegible]~~
~~[illegible]~~ 580791 "
Funeralia — — — — 2080245
Remuneratoria Legata — — — 150300 "
Pia Legata onerosa — — — 30200 "
1141112 "

166085 311735
114112 2801.97
2801.97 31538
145650.
114112.
2155847 52250 fl. Legitima

Fürstl. Hofzimmer Mobilien — — 115000 fl.
1. Silber Hofzimmer — — 80200 fl.
2. Registrat Hofzimmer — — —
3. Die Bücher — — — —
4. Hillighrin Zweyfel Sein — 10000 "
5. Substitutio in Hofzimmer — 20000 "
6. Gnade — 8 Capellschlüssel — 8000 "
7. Des verstorbenen Antiquum — 80000 "

Silber 6 46047.
Ihro Majestät 13204.
Donation 20000
Morgen 9000
83251
5000
93251

Silber
50000 Gnaden
30000 Morgen
10000 Ihro Majestät
6000 Donation
156000

311735
126000
185735
93251
92484

Verzeichniß

Was sich bey Ihro Hochwohlgeb.

Herrn Herrn Chr. Friedrich v. Carl
Rath, Oberamtmann zu Oberndorf, nach dem
Ersten Ehe legitima und nach dem
nachmaligen Ehestande hat;

Erstens Siegel, so allein ist das Inventarium
A. Was mir bey dem Inventario
Bonum conditionis ergeben, und ad Inventarium ist gebracht worden, wie folgt

Fl. Kr. Pf.

Hierauf befindet sich in dem ersten Inventario
B. Die Pfandgelder laut eigenhändiger Notiz, welche aus Statt der zu Ausgedingen
dagegen und Rechte, so mir bey dem Bonum conditionis hernach aufgerichteten Contract
d. 1ten July 702 gehören, samt dem
Mobiling betragend in summa — — — 1000 fl —

Ferner Siegel so andere Inventarium C. der
13ten Stück Gold und Silber und Silbergeld 5 gr — — — 205 fl 6 kr 4 pf

Item ist so bey sich der Stadt Handlung
Bordeau 8 gr — — — — — — 500 fl —

Der gerthen in der Rechtsstatt wird an
gehenden Geldes 8 gr — — — — 1000 fl —

Das gesammte Vermögen dero — — — 3000 fl —

Summa — 5705 fl 6 kr 4 pf

Hierbey ist nachfolgendes abzuziehen

Erstens gebühren mir vermög vorangezogenen Contract. B. und zwar ex vitta §. 5. 6. 7. 8. 9. 10. et 11. tangen Capitale aviticum Hungaricum, so mein Vatter eigenthümb, so unter dß Oesterreichisch Inventarium indebite gezogen, mithin widerumb abzuziehen — fl 80000. —

Von diesem Capital seyn 80000 fl. dß Intee von dem tag meiner fürstl. frau Mutter seel. Tod, weilen sie solches anticipato biß 1ten Januarij 717. eingenommen, mit — — — fl 1700. —

Item gebühren mir vermög erstangezogenen Contracts. B. vitta §. 1. et 12. die Teichischen Güther in natura, weilen aber meine fürstl. frau Mutter seel. solche verkauft, dahero hierfür der Werth zuvergüthen mit — — — — — — — fl 5000. —

Ingleichen hat meine fürstl. frau Mutter seel. die Erbschaft in Siebenbürgen verkauft, die mir in Ansehung oftberührten Contracts B. und zwar Lit: Jure avitico gehört mit — — — — — — — fl 10000. —

Item hat hochgedacht meine fürstl. frau Mutter seel. die Cameral Schuld zu ersetzen, so mir iure avitico vitta §. 20. Contracty. B. zustündig, mithin hierfür zu vergütten — fl 6000. —

Zum Beschluß von angezogener massen mir zu Ende ex angezogener Contract die 2. Stünden Podagra und Kriesto als mein eigenthümb gebühren, welche meiner fürstl. frau Mutter seel. vor 8000 fl. verkauft, id est — — fl 8000. —

Ferner aus dem Graf. Palaisischen — — fl 2000. —

Summa der abzugs Posten — — fl 130700. —

Von ersten dieser 130400 fl. von 3
Völligen sowohl Ungarisch als
Österreichischen Massa, so unterfäng-
lich, et salvo jure quocumque, de
quo solennissimè protestor, commissirt,
Davon 31173 fl. 58 x. deducirt
worden, verbleibet noch erst ein
richtiges Vermögen — — — — — 181035 fl. 58 x.

Worbey mir erst rechtmäßig eigen einzig
Sohn, welchen meiner Seits Erben
nach der Succession völlig beerben, die
Legitima gebühret mit — — — — 60345 fl. 19 x.

Ich fehle aber noch ein und andere
liquidirter passiv Schulden von meiner
Jugend, so mir theils prositeriren und
einzuziehen wären, bin ich nicht zuzuge-
ben, daß demselben an meiner Legitima
die völlige Deducation zu legeden.

L. S. Joseph Graf Berkasy

Anmerkungen & Verbesserungs Specification

Wir Georg Graff Erdödi und Theresia dessen Ge-
mahlin, geborne Gräfin Herberstain bekennen und
bekennen hiemit für uns, unsere Erben und nachkommen,
sammtlich unsere Gläubiger, und respective Mur-
ray Ella, des H.
Rom. Reichs Fürstin Herberstain, geborne Gräfin
Höckelin, in ihrer Testamens- und darzu ihrem jetzigen löblichen
Landmarschallischen Gericht publicirten letztwilligen Disposition
mir Grafen Georg Erdödi 4000 fl. Hermahl, mir Gräfin
Theresia Erdödin aber, über Ihr, was ehemahls mein
fürstl. Herr Vater seel. mir zu Bergwerken übernommen hat,
Ihr meinen als einer Gläubiger dessen völlige abfertigung
einer Garnitur mit den gekrönten ungarischen Polsterpanzer
einer Haarnadel mit Rubin und Diamanten, darbey in
baarem Geld 2000 fl. versprochen hat, und nun von der in der
gedachten letztwilligen Disposition benannten Herr Executoren
Ihnen baron der legata und Hermahlnüssen ohne abgang od. abzug
zu Ihnen sanctum ensuend abgeführt werden, dessentwegen
wir beyde samt und sonders hiemit wohlgedachte Executoren auf
Irrentwegen nicht allein quitiren, und sodann zu ewigen Zeiten
zufallen, sondern auch Theresia Gräfin Erdödin mich aber

Ehrenchlichen Gräuel versehen sollgedachte meiner fürstlichen
Gräfl. Mutter ꝛc. E. Für der Ehr Gottes meines Heils gewid
metem Verlassen Stifft, wegen mir gebührenden größeren Mutterlichen
Abgebührnuß, als in ihrem Testamentum, et Codicillos begriffen, mich et
ihr durch sie sollen können, zu fauor, deren in Testamenten und
Codicillen gewendeten mütterlichen Zuthungen, mich wissentlich und
wohlbedacht begeben, auf ihr Ersuchen habe, zu keiner Zeit Ihro wie
weder andern den Vorwand einiger Lesion und Verkürzungen zu
machen anderen Sinn, nicht zuständen, sondern mich Ihro was ich
empfangen habe, begnügen lassen, ausser was Mainer mit Gott und E.
meinem fürstlichen Stern Vattern de dato 1702 den 22 Monath Martij
geschlossener Gegrathl Contract mitbringt, his formalibus: Nullum
jus extra casum Successionis in defectu fratrum meorum, et quidem Comitis
Josephi, aespectu juris Materni, aliorum verò etiam Paterni, mihi
ac meis Successoribus aeservo. Thun solches alles auf, auf dass Ihro
Leben und Nachkommende sicherlich nothwendig in beständiger Form
wissen, als es bestehen kan, bestätten und bekräftigen mit
Urkunt dessen bei Siegel, welchen wir eigenhändig unterschrieben
auf unserer fürstlichen Residenz gebrauchet haben. So geschehen Wienn den
1 Martij 1712.

Georg Graf Erdödi
L. S.

Theresia Gräfin Erdödin
geborene von Thersatzj
L. S.

Erstens solle nach dem Capitall zu 80000 fl. bey d. Brandt und Verpfänderung alles deren fürstl. H. H. gehörigen Haab und Gutts liegendt und fahrendt gegen correspondirend und zu Sicherheit nicht noch Weiteres daraus genommen in gesamten Hauses fl. Fürsten Landen Anwaldtlich so lang d. fl. graff Joseph in leben sein wirdt, dergestalten und auf folgende Bedingnuß anligendt verbleibe, daß

Zweytens von dem Capital der 80 fl. gebührende interesse zu 6 pro cento von heut zu dato an seinen anfang nehmen, und von halb zu halb Jahren d. frauen fürstin, so lang sie d. allmüthigst d. leben fristen wirdt, und zwar antizipate richtig bezahlt und eingereicht werden sollen. da aber

Drittens über Kurz od Lang der Ewe fortsehen willen gottes die frau fürstin dieses zeitliche segnen, sollen alsdan und in selchem fall erst mentionirte 80 fl. als wie von d. Mütterlich anfrauen heurathsgutt zurückhalten und allein auf derselben fl. Sohn graff Joseph fallen, auch hieran die übrige Schwester Theresia richtig theil mit haben, noch die geringste anforderung dißfalls machen können, an welch sie von ihr fürstl. Herrn Vatter wegen dieser von der Mütterlich anfrauen heurathsgutt bestiedigt und contentirt worden ist. Im fall aber

Viertens erst berührter fl. graff Joseph noch vor seiner fürstl. frau Mutter mit todt abgienge, sollen in dem fall oftters gemelte 80 fl. die d. frau fürstin wiederumb zu deren freyen disposition eigenthümlich zu und anheimb fallen, jedoch behaltet sich derselbe fürstl. H. ist auch beständig hoffnung, sie werde bey ihrem erst berührten Casu, bey etwan machender letztwillig disposition ihre Mütterliche lieb und treue auch schuldigkeit mit abtragen, daß aber

Fünftens obberührter fl. graff Joseph nach seiner frauen Mutter, jedoch ohne leibs Erben abstürbe, sollen alsdan dieselbe mentionirte 80 fl. dem stamm zufallen, welches es dann erstlich und billichkeit wegen gebührenden wirdt, wie desgleichen

Sechstens wan dieselbe ihre graff Joseph vor seiner fürstl. frauen Mutter, und dieses Kind ihr, jedoch ohne disposition sein zeitliche segnete, wollen alsdan sowol die 80 fl. als die übrige verlassenschaft dem stamm zufallen, welches es de jure gebührenden wirdt.

Sechsters Ehrenfester Herr Ernst Joseph nach seiner Frau Mutter,
indem ohne Leibs-Erben abstirbt, so sollen alsdann Alimentationis
80 fl. denen Seinigen zu fallen, welches es Ihro Recht und Billigkeit
wegen gebührenden wird. Wir Ingleichen,

Siebens, Ihro Wohlgeneriter Herr Ernst Joseph von Brimmer
Hochf. Durchl. Rath, und Rste nach ihrer, indem ohne Disposition
Leibs Erben verstorben, so allen alsdann p. Legat Rste 80 fl.
als die übrigen Verlassenschaft ihm zu fallen, welches es de Jure
gebührenden wird.

Sechsten Solle noch ein Capital pr: achtzig Tarisers Gulden bey ihro
Alterheit und Absterbung allen Einer Hochf: gesinnten Land und Leuth
ligend und fahrendes gegenwärtig und zukünftig nichts noch Eingenommen
davon ausgenommen in gedachter H: Fürsten Sanften und christlich so lang
ihro H: Graf Joseph in Leben sein wird abgestalten und aus folgend bedig
und Anligend Verbleiben. Erst

Libertens Von diesem Capital der $\frac{mn}{80}$ gebührende Interesse Gulden pro
Cento Von Heurd dato an seinem Anfang nehmen, und Von Jahr zu Jahr
Jahren der Frauen Fürstin, so lang ihro der Allmächtige das Leben fristen
wird, und zwar anticipate richtig bezahlt und gerichtet werden solle. Es
aber

Ersterbens schon Kurz oder lang nach dem Hinscheiden Gottes ihro
Frau Fürstin dieses Zeitliche gesegnet, so sollen alsdann und in solchem
Fall erst mentionirte $\frac{mn}{80}$ als ein Von der Mütterlichen anherrührenden
Heurathsgut Zurück einzig und allein auf den selben H: Sohn Graf
Joseph fallen, auf seinen die Frau Tochter Theresia einzigen Theil nit
haben, noch die geringste Anforderung Ihrsthalb machen können, an
dem sie, Von ihrem Fürstlichen Herrn Vatter Erbschaft befriedigt
und contentirt worden ist, Inhalt aber

Letzterbens Erst bemeldter H: Graf Joseph noch Vor seiner Hochf: Frau
Mutter mit Tod abgingen, so sollen in diesem Fall ersten $\frac{mn}{80}$
ihro der Frauen Fürstin Lebenslang zu ihrer freyen disposition eigen
thümlich zu und anheim fallen, jedoch versprechen sich der Selben Hochf:
H: gemahl, ihro auf beständigen Fortung, die Zeit bey diesem ersten
umstand Fall, bey etwan machender beystimmigen disposition ihrer
Mütterlichen Lieb und Treu, auch Schuldigkeit mit Vergnügen, da dann
aber.

Funeralia et Expensa fl. x

Conducts Verkostung Leichenzeitung „ 25 qr.

Epitaphium - - - - - - „ 40 qr.

Heraus vertanen G'd Begräbniß - „ 60 qr.

N. 3 Meil Eigl eine Leichbahr „ 20 „

Jährlich 2. H. Messen - - - „ 3000.

Ein neuer Leichen Chor „

Lebzeiten der Fürst. Herr Langen „

Doch zu bauen - - - - „ 1000.

Messen Ty" Herrn Exegien - „ 1800.

In das Landhaus gerichtl. Ver „

kosten - - - - - - - „ 962.45.

Summa - - „ 10802.45.

Meres Laboris

Ihro Gnaden H. Graff, Fürst Lö-
wenburg zur Executi Testamenti
Remuneration, Legatum — — — 11 9000.
H. Wukovius und Frauer Fürst — 11 2500.
Hungarisch Hof Canzlar zur
Executi Remunerationis Legat — 11 2000.
H. Dr. Paur zur Executori 11 1000
dann in Hungarien adjungirten
Executoribus — — — 11 1000.
H. Dr. Caratta Medico Meres
Laboris — — — — — 11 300.
H. Dr. Zelbrecht Medico, pro
Meres Laboris — — — 11 930.
Patri Caccia und Emeric
Remunerationi — — — — 11 2000.
H. Doctori Cistini und H.
Doctori Ohnilmann — — — 11 500.
H. Agenten Lazaro wegen
in vorigen Fürstenthum 11 200.
Expensen und Advocaten
Bemühungen — — — 11 1000.
H. Pilczki Hungl. Hof-
vocaten Sohn — — 11 100.

Summa 11 ~~19030~~
35030

Pia Legata versch.

Ein reiches Lindl in mein Dorf
zu Ehren des Pater Provincialis
Hieronimus — — — — fl 1000.
Zur Aufrichtung einer Bru-
derschaft zu Ehr — — fl 400.
dem Kloster Frauen zu
Buchenstadt — — — — fl 500.
Zur Aufrichtung eines Jung-
frau Kloster — — — — fl 3000.
allwo das Kloster gebaut
wird dem Spital — — — fl 1000.
Zur Erhaltung in der Heiligen
Land für die ganze
Familie — — — — — fl 400.
dem Patriby Augustiner-
auf der Landstrassen — — fl 1000.
dem Elisabethiner — — fl 500.
H. Franz Xaverius zu Ehren
Erhaltung seiner Reliquien
P.P. Augustiner zu Luca
Jauß als Confundation fl 5000.

Summa — — — fl 30200

Es alienum

Dienstboden, und gesuldm, so der Hl. X.
Fürsten hinterlassen - - - - - fl 8843.
für eine Monstrang - - - - - - " 700.
für kleine Vrschulden, und
außgigel - - - - - - " 1125 42:44.
H. Pachner Vrfuld - - - - - " 260.
H. Andr. Walsing Corgen Erben "
einstel bezahlt - - - - - - " 3000.
~~Andr. Hl. Andr. Joseph Eßterhazi~~
~~Hannibalis und Angnetis~~
~~Matrimonialiter~~
In vivis pia Legata dann
Patribus Franciscanern - - " 20000.
~~dem Frauenkloster Kiß - - " Gem.~~
dem Interesse davon - - - " 180.
~~dem neuen Haus Kiß~~ NB.
~~Visitation - - - - - - " -~~
Zur Vrsinnstrom gesuld " 6000.
davon Interesse - - - - " 480.
für die Jesuiten Evil - - " 2000.
Frau Clindlin Corgen Erin
nerungs bezahlter gesuldmung
gulds - - - - - - - - " 1000.
Dem Hl. Georgio Junker Capelan - " 710.
Hl. Zankoni - - - - - - " 2484.

des Hl. Stifters und seiner
Frau Legata, so hier Le-
gitima abgezogen werden müssen.

1: Ihr Schmuck — — — — fl 3020.

2: Das Bild Frölig Ohnin,
so ihr die sonnige Fürstin
per Codicillum, ad complemen-
tum Legitimae gelassen, da
er sonsten ex Contractu solches
nicht prätendiren kann fl 1000.

Summa — — — fl 13020.

Passalienum

dinstlboden, und gehulden, so dem Hl. J.
Jüstin hinterlossen - - - - - 11 8843.
für eine Monstranz - - - - - 11 700.
für Kleine Schulden, und
ausgezogl - - - - - 11 2592:49.
H. Pachner Schuldt - - - - 11 260.
H. Ernst Walsing Gegen Leinbs
einstl bezahlt - - - - - 11 3000.
~~Das H. Ernst Joseph Esterhazi~~
~~Familiär und angegeben~~
~~Materna cor. tiam~~
In Vivis pia Legata dem
Patribus Franciscanern - - 11 20000.
~~dem Frau Barbara Büng 11 Gen.~~
dem Interesse davon - - - 11 180.
~~dem gewesten Hauß Knecht~~
~~Pfeiling - - - - - - 11 NB.~~
Zur Wimmerstorf gehörd 11 6000.
davon Interesse - - - - 11 480.
für die Familie Evil - - 11 2000.
Frau Christlin Gegen Erim
mung bezahlter Schuldt
gulden - - - - - - - 11 1000.
Im Hl. Georgio Jun. Capitlar - 11 710.
Hl. Zankoni - - - - - 11 2434.

Ihro Gnaden der Frau Großen Ex.
Ihren zwey Legitimat. — — — — fl 2000.
Für Flügel geschwarzen Filz — — fl 1.500.
Für Zwey Nadel — — — — fl 130.
Für 7 Stück von Diamant und
rubin — — — — — — fl 250.

~~Summa fl 54.079.~~

Wovon dieses Worden auch müssen
die jährigen 6000. fl. in Abschlag
kommen, so Laut der andern
Ihro Gnaden, von Ihro Excellenz
Monatlichst abgezogen Worden fl 6000

~~Summa fl 69.079.~~
Summa — — fl 58.079.

A.

Replic
Erwiderung

Wie das der Hr. Graf Joseph Esterhazi Legitime Nomine angesuchte Pretention nicht stattfinden kan.

Erstens, obwohlen der $\frac{m}{80}$ fl. von rechts wegen an statt der ihm gebührenden Legitime gereichet werden müssten, weilen solche ihme, kraft des Testaments und Codicilli, von der seelig Fürstin Titulo Legitimae gelassen worden, da sonsten auch derjenige Contract, darauf er sich bezieht, vera et formalis Donatio Mortis Causa ist, Donata autem Mortis Causa in Portem Legitimae computantur; jedoch wann auch solche $\frac{m}{80}$ fl. von der Verlassenschaft abgezogen werden, so wird sich doch aus folgender Berechnung zeigen, daß er Hr. Graf Esterhazi, über die $\frac{m}{80}$ fl. auch sonst Commoditez hat, und also sich zu beklagen und zu beschwähren, keine rechtmäßige Ursach hat.

2do Weilen das in Hungarn liegende Gut Heiligenstein ein Agnatum ist, und er Hr. Graf solches, an statt der andern Verkaufften Gütern, haben will, welches auch ihme die fürstliche Frau Mutter laut hoc Titulo in Codicillo gelassen hat; aus beiden bey ihrer Beschwahrnuß J.

3tio Wegen der in dem andern Inventario Lit. C. angeführten 2085 fl. 39 x. auch wird er nichts zu fordern haben. Weilen diese Mobilia in Inventario zwar bey dem Hrn Baron Simonsberg verzeichnet, aber ohne nicht jeminer eigenen confession nicht dessen Meinung gereichet wird

nicht jeminer eigenen confession
damit content ist

4to Zu gleichem auf Begehren des Hauptschuldners
die angesetzte 31000. fl. Eigenschuld Creditoren
Wolf Adam
5to Adam Barbara in der Engelhof Gasse an belangende
Wilhelm Schäfer so sich nicht hauptsächlich
Creditor Rinder, als 3 Wochen dazu 1000. fl.
defalcirend.
6to Das Bürgermeister Amt hat auf über 20. fl.
nicht angeschlagen werden, als 3 Wochen
darüber 70. fl. defalcirend, so unbillig
mit einem ohne angesetzten 1000. fl. na
chst 77. fl. und so an Universal
Summa seyen 31735. fl. 58. x. abgezo
gen werden müssen; dieses nach Rand
die Verlassenschaft auf 30035. fl. 58. x.
7mo Ferner, weilen die angesetzte 2000. fl. ver
gen des Bürgermeister Amts des H. Joseph
jungen Dessen Jure substitutionis zugehörig
sey, werden solche omni Casu nicht
unterworfen, dessen unterwerfen ad Mattam
Haereditatis nicht compulsiret werden
können, oder aber was solche darin ab
zieht muß, und also bestehet die Ver
lassenschaft in 28035. fl. 58. x.

Nun folget der Abzug.

		fl.
1mo	die Bürgerl. 8000. fl. Credit. — —	8000.
2do	dann Interessen die zurückbezahlten nicht genommen, und also ad rationem nicht gehörig sey — — —	1700.
3tio	die angesetzte 2000. fl. wegen der Böhm. Erben, weilen der H. Joseph mit zu zieht, so zwar die zurück	

5.

Zu

equivalenti gelassen, zu freiden seyn will,
Auch ohne in Punto 2do daß sie in
abzug kommen müssen diß fünf tausend fl. 5000.
Ungern der Kurkaischen Forderung in Gn.
Burbürgen, abcaufen die Fürstin nicht
mehr als 7000 fl. umgedangen, jedoch
wollen das fl. Stift in dem Fürstdang
7m fl. zu fl. setzet, solche Summe auf abgr.
zogen werden muß, allermassen die
Fürstin Laut des Contracts §. 20.
eine freye disposition darüber sich be.
halten, und das Jus Successorium, non
nisi abintestato, denen rechtmässigen
Erben in Salvo geblieben, ja sonsten
auch, an Mater pretium Hereditatis ven.
dita distractum teneatur restituere,
de Jure hungarico, sehr disputirlich ist,
und gleichwohl diese Frag, Jure austriaco
nicht ausgemacht worden kan, also auch
man darüber hierinnen praescindiren
muß; Zumahlen dieses Stuldt ohne dem,
mit dem andern fürstlichen Vermögen
vermengt ist, so zusammen Laut des In.
ventarij eine Summa von 228650. fl. 29 x
machet; davon solche 7m fl. ad Massam
Hereditatis zwar nicht gezogen worden
können; jedoch gehören auch keine Costs
Zinsen ehrgedachten Burbürgen, und also
abgezogen werden müssen, als nemblich 10000.
5. die 6000. fl. verstanden Camerial Schuldt
auch, zu Pressburg, hat ohne solche Ver.
schaffnuß, sintemahl die gedachte Frau
Fürstin

vigore §. 20. Contractuali, nun Herr" dispositionem da
"rüber geführt, Gedenken auch keine Pretention,
non ex titulo, sed ex gratiali Praerisione,
so, tanquam titulum, ohne dem Vermög.
der Schuldigen Anfahrung einer Herrn Dispo"
sition unterworfen ist, und ad substantiam
Facti die obnoxiam, nicht gehörend, sondern
unbewundt ihm H. Bruyden in vortem Le"
gitimi computirend, oder aber denn
Herrn Erben so wie" unbekannt werden muß;
dahero diese Pretention wird abgezogen,
als nemblich — — — — — — 6000
Hat haben auch dergleichen Langschaftmäßig die
Congrua Podkraga und Nichts angen"
sprochen 6000. fl. und ist auch darbey
zu melden, daß wenn der Contracten
in §. primo wohl überlegt wird, ist
daraus klar zu ersehen, wie daß die
Fürstin der obenbenannten Herr" dor"
thea, Perenalitatem zwar, dem H.
Bruyden, nach ihrem Ableben, zu ver"
lassen sich verbunden hat, deßfal"
ls aber nicht daraus, daß sie de Justi"
tia Summa nicht eine Herrn Dispo"
sition gehabt hat, so ohne dem nicht
ex titulo fundi, sondern ex vigore
Contractuali erworben zu ist, ist es
wird man auch solches Capital abzieh
en müssen, nemblich die — — — — 8000.
7mo die Pasivi Schulden auf dem Haus
Laut des H. Bruyden Inbringen — 120000.
Summa d. Abzugs Posten — 130700.
Man

2

Wann nun solche Summa deren 130700 fl. ~~90~~ x
von der obenspecificirten Vermögens Summa
deren 28473 fl. 58 x abgezogen, verbleibt fl. x
pro Massa Hereditatis — — — 160035. 18
150035 = 58

Nun kommen folgende Posten, so auf dem Fal
eines Contradictorium machen.

Als erstlich

1. Es alienirt, so laut der specification
sub A. maiset — — — — — 64079. 44
58079. 44

2. Die Legata piorum, welche
nach beygelegter specification sub
B. auszuzahlen — — 30200

3. Funeralia, et Expensa sub C.
so laut dem auf — — — — — 10802. 45

4. Merces Laboris, et Remuneratio
nia Legata etc. sub D. — — 15030
~~14030.~~

Dahero wird abgezogen in Summa — 114112. 29
Verbleibet pro Massa Hereditatis — 35923 fl. 29 x ~~26921. 49.~~
Davon die Legitimas maiset — — — ~~6920. 41.~~
Alternativen des Beneficium renunciati
vis per Dram Lorem facta, nicht ihm
den Fl. Abraham, sondern der Verlassen
schaft zu wachsen, laut des Contracts,
allein der selige Fürst, die 500 fl. dem
Fl. Abraham allein zugeeignet, so von
seinen Erben ihm und Dram Friedrichen
seinem geliebten Weibe, und
der Frau Tochter Contribuirung über
sich genommen, den sonsten kann der selige

Fürst

Fürsten den brevystum Contract nicht mangan
war, wurde sie nicht mehr schuldig seyn
ihm beyden Landern, de Jure Hungarico
loco ~~Legitim~~ Hereditarium, de Jure autem
austriaco loco Legitimae, zu hinterlassen,
als die obangezogene 80. fl. was aber
dieses ist, ihr Vermögen ausbezahlt, als ist
eingemuthmaßlich vorbemeldte Frau, vor
der fremden Disposition unterworfen
seyn:

Diesem nach, wenn auch die 80 fl. in sortem Le-
gitimae nicht genommen werden sollten,
so wird doch der Fl. Graf ~~[illegible]~~ seine
und dessen Frau Legata in Abschlag zu
nehmen schuldig seyn, so Laut der bey-
gelegten Specification hat es macht " 3020.
zu dem, das Frl. Frzlig. Stein, so die für-
stin ex propria Hereditatis mitbracht gew " 10000

Summa der Imputation " 13020.

Als wird ihr nach der Abrechnung
schuldig zu bonificiren " 199.54. 5/6

Und die hat ihr seine hölzerne Legitimam gew " ~~[illegible]~~

5987. 14 5/6

Hingegen aber die bey den Fürsten, ver-
gen der Mobilien, rückstig Pretention
gew 30000. fl. gleichwie auch die same-
ral Dw. Feldl. gew 6000. fl. so ad Mas-
tam Hungaricam gehörend, und tanquam
Hgiritum, et Peculium proprium, ver-
mög der Hungarischen Erbfolge einer
fremden Disposition unterworfen ist,
verbleibend in der Erbschaft.
Wenn er aber jazta Testamentariam, et
Codi-

Ms. Germ. 8°
1215

duo privilegia. jus retentionis.

2do. alimenta.

cum sua una ordnt Specification communicirt worden.

Fol. 6

Jus retentionis creditor ob impensas hereditati juxta titul.

2do petit. fol. 3000 fl: in casum mortis. dem gedig. auszuziehen und zwar 2000 fl. [illegible]

und auf Curatio[illegible] tollendo alioin

Verzeichniß

Was ist bey ihro Fürstl. gnaden Frauen Frauen
Eva Fürstin von Esterhasi als meiner Frau Mutter
Frey Herlaßenschaft Legitima nomine und sonsten
rechtmäßig zu fordern habe,

x Erstens zeiget das Inventarium. 25ten Mtis 735. außer
mitte Inventarium. A. /: worin die mir tragm bonum
aviticum gebührend, und ad Inventarium nicht gehörige
80000 fl. doch hinterhänglich gerechnet werden eine
massam . . . . . gr „ 228850 fl 24 kr

x Hernach befindet sich in eben diem
Inventario. A. Es in Ungarn liegende
Gutt Heiligstein, welches an statt d
zu. closter Podagria und Nietto, so
mir tragm bonum aviticum vermög auf-
gerichten Contract. B. von 9ten July
702 gebühren sambt denen Mobilien
betragendt in circa . . . . . „ 10000 fl. —

x Hernach zeiget das andere Inventarium
C. von. 23ten 8bris. 733 eine Substanz
gr . . . . . „ 2085 fl. 34 kr

x Item ist es Haus in d Stato Ruin „
Schätzt werden . . . . . gr 31000 fl. —

x Am garthen in 3 Lougeldt Stuck
wird angeschlagen wenigst zu . „ 10000 fl. —
x Das gutt wirnerstorpt Ober - „ 30000 fl. —
Summa „ 337735 fl. 38 kr.

Hierdurch ist rechtsfolgere,
des erbzurückhere.

Erstens gebühren mir vermög
vorangezogenen Contract. B. mo
zwar justo. D. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
et 11. tngm Capitale aviticum Hun,
garicum als mein vaters erigen,
thum, so unter dz österreichische
Inventarium indebite gezogen, mit,
sie widerumben abzuthun . . . „ 80000 fl. —

Von dem Capital dann. 80000 fl.
dz interesse von dem tag meiner
kunfft: sich Mutter sich Lod, wi,
den sie solches antiquato bis zu
Januff 777. Empfangen mit . . . „ 1700 fl. —

Item gebühren mir vermög mehr
angezogenen Contracts. B. justo 5
1 et 12. die Höldzche gutther in nä,

Weilen aber meine fürstl. Frau Mutter
Seel. solche verkaufet, dahero hierdor
d. contract zurückgegeben mit . . . „ 5000 fl —

Ingleichen hat meine fürstl. Frau Mutter
Seel. die Erbschaft in Siebenbürgen her-
kommend, die mir inhalt oft angezo-
genen Contracts. B. und zwar Vig:
S. 20 jure aviticio gebührend mit . . „ 10000 fl —

Item hat hochgedacht = meine fürstl.
Frau Mutter Seel. die Cameral schuld zu
Freystuey, so mir jure aviticio juxta
S. 20. contractus. B. zustündig mit
hier hierdor zurückgegeben . . . . . „ 6000 fl —

Dann zeigen sich vor angezogener masse
es mir inhalt oft angezogener Contract
die. Ex. dörfer Podagra und Vietzo als
mein eigenthumb gebühren, welche
meine fürstl. Frau Mutter Seel. vor
8000 fl verkaufet, idem . . . . „ 8000 fl —

Mehr zeigen sich auf dem fürst.
Passiv schulden . . . . . „ 20000 fl —

Reine Verbzugs Rester „ 130700 fl —

Wie dan also die 130700 fl. von d. Holligen so wohl Hungarisch- als österreichische massa so unterpfänglich et salvo jure meo quocunque de quo solemnissimè protestor Comittiret, dann 33735 fl. 58 kr. defalciret worden, verbleibet noch als ein richtiges Vermögen, 181035 fl. 58 kr.

Worvon mir als rechtmäßigen einzigen Sohn, willen meiner hoch Schwester sich d. succession völlig begeben, die legitima gebührend mit

. . . . . 60345 fl. 19 1/3 kr.

Infolge aber noch ein und anderer liquidirte passiv schulden von meiner Fürstl. hoch Mutter hoch herrschaft sich zeigen werden, bin ich nicht zugegen auch desselben an meiner legitima die billichst defalcation zuzuziehen.

Joseph Graf Esterhazy

Kontor nur als mitunterzeichner meiner für ohne Gültig bezahlen, die legitimirte

Infolge eben noch mir und passiv schulden von meinem Erb herrührend sich zu nicht zugegen auch ohne die legitima die billicher Defalcirte

[illegible]

Verzeichniß
deß
Meiner Nothwendigen
ausgebung.

A. B. C. D.

Augspurg den 13 Sept. 1757.

Verzeichnus.

Was ich Endes Ihro Fürstl. Gnaden Frauen Frauen Eva Fürstin von Esterhazy, als meiner Frau Mutter partis Verlassenschaft Legitima nomine, und sonsten rechtmässig zu fordern habe;

A. Erstens zaiget das unten ist. ybrig, 7ten angerichte Inventarium A. /: worin die mir tragm bonum avitium gehörigen, und ad Inventarium nicht gehörige 80000. fl. doch unverfänglich gerechnet werden eine massam zu - 278650 fl. 21 x

Befindet sich in oben diesem Inventario A. das in Hungarn liegende Guth Heilingstein, welches an statt der 2. Dörffer Podagria, und Kiczo, so mir tanquam bonum avitium durch angerichten Contract B. von 1. July 70 h. gehören sammt denen Mobilien betragend in circa . . . . . " — 10000 fl —

C. Erstens zaiget das andere Inventarium C. von 13. 8. ybrig 713. eine Substanz zu . . . . . " — 2085 fl 34 x

Item ist das Haus in der Stadt Preßburg zu . . . " — 31000 fl —

Der garten und Lustgeld Stadt wird angeschlagen . . . " — 10000 fl —

Das Geringist zu . . . . . " — 30000 fl —

Summa . . " — 311735 fl 58 x

Hierfon ist nachfolgendes abzuziehen.

Erstens gebühren mir durch Testamentum Contract B. und zwar juxta §. 5. 6. 7. 8. 9. 10. et 11. tragm Capitale avitium Hungaricum, als mein Vaters

eingebrachtes,

eigenthümb, so unter das Oberamtsrichts
Inventarium indebite gezogen, mithin
wiederumbers abzuschreiben . . . . . fl 80000:—
Von diesem Capital seyen 80000 fl. das Intere
von dem Tag meiner fürstl: Frau Mutter
protocoll, weilen sie solches anticipato bis jetz
dahin 707. eingehanzen, mit . . . . . fl:— 1700:—
Item gebühren mir vermög erhaltenen
Contracts B. justa D. 4. et 14.
die söldische Güetter in naa, weilen aber
meine fürstl: Frau Mutter parte solche
verkauffet, dahero hierfür der Werth
zu vergütten mit . . . . . fl:— 5000:—
Ingleichen hat meine fürstl: Frau Mutter
parte: die Erbschaft in Siebenbürgen
verkauffet, die mir Inhalt offtanger=
zogenen Contracts B. und zwar vig.
B. ~~D. 20~~. jure avitico gebühret mit . . fl:— 10000:—
Item hat hochgedacht meine fürstl: Frau
Mutter parte die Cameral Güeter zu ersz=
zung, so mir jure avitico justa D. 20.
Contractus B. zuständig, mithin hier=
vor zu vergütten . . . . . fl:— 6000:—
Dan zeiget sich vorangezogener massen
daß mir inhalt offtangezogener Contract
die 2. Dörffer Bodagra und Kietzo als
mein eigenthümb gebühren, welche
Meine fürstl: Frau Mutter vor 8000 fl. verkauft
Mehr zaigen sich an dem Haus passiv Schuldt . . fl:— 8000:—
Summa der abzüg beseren . . . fl: 130700:—

Cam also diese 130700 fl. von der Völliger sowohl Hungarischen als Österreichischen massa, so unter=
„ständlich, et salvo jure meo quocunque, de quo solen=
„nissimè protestor commiscirt, deren 311735 fl.
58 xr. Defalcirt werden, verbleibet noch ein rüstiges Vermögen . . . . . „ 181035 fl. 58 xr.

Worzu mir als rechtmässiges einziges Sohn
Weillen meiner geb: Herrn Vater zur Succession
völlig berechtiget, die Legitima gebührt mit . „ 60345 fl. 19 1/3 xr.

Im fall aber noch ein und anderer liquidirter
passiv Schulden von meiner durch: geb: Mutter
rechtl: herrührend zu Haupten werden, bin ich
nicht zu zeugen auch Ersteuthalber an meiner
Legitima die billich Defalcation zu leiden.

P.S. Wegen gutsch Übergabe.

Unforderungs Specification

Rechnung

Alles vorherige ist richtig, ausser dass ich die noch ihm
4ten Aug. 1702. auf Rechnungen bezahlten 150. fl.
zuvorrechnen habe. Facit . . . . . 150. fl. —

In der bey dem Einzelung geschlossenen
Rechnung hat mir ein Schreyner gebüher
mit 11. 46
den 8. Aug. 1702. der Jungfrau Läthel
auf Verrechnung behändigt . . . . . 14. —
den 16. und 23. Aug. 1702. zwey Pfl.
Weihrauch zu Fronleichnam zu geben
auf ein Tag zur Solicitung eines Wagen
nehmen müssen . . . . . 3. —
Porto dessen zu bezahlen zalt . . . 4. —
den 10. Octob. 1702. mir nach Neuhof
Lautenbach und Oberstorff brauchen
müssen . . . . . 3. —
Vorhero den 6. Octob. 1702. dem Landt-
Marschall gemeiner discretion geben . . 20. —
den 20. und 23. dito den Fundorff.
Wein nach müssen . . . . . 4. —
den 26. Octob. 1702. ein Fohlen von Mörling
nach Wien schicken müssen . . . . . 24.
den 3. Octobr. 1702. ein Fohlen nach Lautenbach
doch . . . . . 24.
den 26. Octob. 1702. der Läthel Schwester den
Zu Wagen mit Haubenbortetten zu lassen geben . 6. 57.
Und dem Tag von Fundorff heraus Wein wegen
müssen . . . . . 2. —

Sg. fl. 275. E.

den Pinden Leggey Besoldung geben	"	34.
Hans Widmann seine	" —	52.
Vor Allexandt Fuchs geschickten Secretey Salt	" 12.	" 10.
Camerantzen Gezt	" —	" 9.
Vistl Stangl gramiert Wobrich	" —	" 34.
den 7. Aprilis 707 von Grundtrichter Thurn Kaiser mippan	" 2.	" —
den 8. Aprilis 707 mit einer Bäg Collection nach St. Pölten geritt, ast und abreitt bezahlt	" 12.	" 40.
den dito den fürsten durch ein Staffeta die Collection Schriften müssen und zalt	" 2.	" 24.
den 6. Aprilis 707. den Vorgleich von Herrn Baron Schrenbrunb abzuschreiben zahlen müssen	" 2.	" —
Vor den Platz zu Leiden zalt	" 2.	" 30.
den H. Strauffen, Vorsch, den 11 Tbl. und 2 Tl. Oell des Kunstamb. p. dat. Brief zu transferiren und Vidimiren zalt	" 8.	" —
den 5. und 7. May 707. wegen der Landt Lieutt. Dienst Legenburg und Grundtrichter reisen müssen	" 6.	" —
den 9. dito einig Pothen nach Lunzen Post	" —	" 24.
den 11. dito nach wegen des Canals an Kirchen nach Grundtrichter geritt	" 9.	" —
	57.	576

Vor die Expedition geben		fl. 90.
Abschrift daraus		— 34
den 13. May 1703. mit diesem Schreiben an Fürsten, welcher Eisenstatt gewesen		8. 54.
Entlohn: und zehrung		
den 16. May 1703. wiederumb und die Brad licentz zahl Hundrath		3. —
den 19. May 1703. wiederumb also		3. —
Vor die Licentz taxa bezahlt		50. —
den 20. May 1703. diese Licentz einer Person welche Wien geschickt, damit selbe weiters nach St. Pölten kommen		— 24
Summa der Ausgab		69 fl. 77 ₰
bringt	190 fl. 4 ₰	
Restirt mit Praes.	40 fl. 4 ₰	
Weiters eingelangt an Summen	30000 fl.	
Auf die Posten ist die Car. Kha pianca ausgefolgt	den 15. May 1703.	8000 fl. —
	den 18. May	3000 fl. —
	den 24. May	5000 fl. —
	Wiederumb erlegt den Fuchs	4000 fl. —
	den 6. Juny 1703.	5000 fl. —
Auf die die Post-Fuhrleut Entlohnung.	den 20. Juny 1703.	3000 fl. —
	den 23. Juny 1703.	1000 fl. —
	den 13. Aug. 1703	2400 fl. —
	Rest	31400 fl. —

Quittmachung

Laut vorher stehender Rechnung der Rest zur gebührenden Prays mit . . . . . 40:" 4

1. Inhalt interims Schreiben No. 1. betreffend Auszahlung der Landt obligation auf Befehl bewilligen den Herrn Grafen von Limburg gaben . . . 20000.—

2. Inhalt der orig. Fürstl. Schenbuch Recognition de dato 9. Jul. 702. Ri. gesetzt zu Gelt zahlen . . . . . 1000.—

3. No. 3. vom 28. Juny 703. besagte dem Herrn Schenbuch auf Befehl verordnen vt . . . . . 1747" 90.

4. No. 4. abgeholgt worden . . . . . 1000.—

Item. 31. July 709. besagte dem Herrn Pacostein Feldtscher Wor des Obrist Capellen . . . . . 90.—

20877" 94

Den 4. Aug. 703. Erhalte den Mr. Fleischhacker Xr in St. Pölten Morgen

Ito. seine 100 R. wiedumb mit Cto. 5. — — — — — — 100. —

Hoest.

Nachdem der Natürliche Gamber Angst — — — — — — — — 2. —

Dann mit acht geistes verordnen dem Herrn Grafen von Lebenburg über die wohin dem Herrn Lembentsch ba zalte Capital und Interes. vest vt orig. obligation C. Zuthung Ito. 6. gutgemacht worden — — — — 1360. —

7. Vermöge Conto Zoll Ito. 7. liegen bey den Gann. und Tangonn. Mogl. Anby — — — — — — — 5000. —

Ista 30339. R. 34 E. Cata. 6462. —

Dann um ein Empfang gegen die Ausgab gestellen wird, so bemelt noch mit Erst Jonays der auf sibey belegt mit — — — 1060. 26.

Item Xr Schiermayr Empfangene — — 13. 4 —

1075 R. 26. E

mit Gnad. Mayj 702. bei ihr Kay. Mt. Appelation
Ihro Befiehlt Gl. - - - - - - - - 19 fl. 18 x.

Empfang

Ao. 14. July 702 - - - - - - - - - 400 fl —
2 Kleinodien - - - - - - - - - 144 fl. 15 x.

Ao. 4. aug. 702. - - - - - - - 150 fl —
Ao. 2. 8bris 702. - - - - - - - 250 fl —
Ao. 16. xbris 702. - - - - - - 300 fl —
Ao. 24. Jun. 703. - - - - - - 200 fl —
Ao. 3. Febr. 703. - - - - - - 100 fl —
Ao. 23. Martij 703. - - - - - 1500 fl —

~~3077 fl. 15 x.~~
3070 fl. 33 x.

Früetmaccung.

Ao. 3. Juny 702. Ist ihro Excellenz
Herr Graff von Wrzy ab Baden
Lieutenant Capitaney Jorisch - - - 3 fl —
Ao. 12. dito Kinder mahl Jesuiten - - - - 3 fl —
Ao. 14. July allerhand Fruecht Speiss durch
den Kupp Schmidt Ihro - - - - - - 2 fl. 7 x.
Ihro Auffzahl vor die Kleidt bezahlet - - - 111 fl. 15 x
vor Kriellenmachung H. Hoerz - - - - 3 fl. 24 x
in Mayo Heirath Vinj - - - - - - 1 fl. 30 x
Von 23. bis 25. July nidlichee abgehalt:
mag, welches H: Hoerz Hofschloss - - - 10 fl —
Frueh schoppen - - - - - - - - 1 fl. 17 x

1634 fl. 33 x.

134 fl. 33. x.

Herzogen
bey Sternberg - - - - - 40 sch —
Fuhrlohn - - - - - 1 fl. 26. x
Fuhrlohn - - - - - 1 fl. 38. x
Aus Schwabenland - - - - 52 fl. 30 x
Aus Hanau Kinder - - - - 2 fl. 48. x.
Von Frankfurt Gut - - - - 2 fl —
Offenbach - - - - — 18. x
Von Hanau Gut - - - - — 36 x.
Aus Gem. Gut - - - - 1 fl. 30. x
Frankenberg - - - - 3 fl. 54. x
Cave - - - - - 1 fl —
Mainzer - - - - - — 42 x
Speiß - - - - - — 48. x
Rauchlinsche - - - - - — 36
Schwarz

Salva praeter à:

Ao. 8. Aug. 1702. an Gen. Capital
auf Abrechnung geben - - - 14 fl —
Ao. 16. Sito wegen Kuhen Wagen Leihung
reichen - - - - - 1 fl. 30. x
Aus unser Ao. 23. Sito wegen - - - - 1 fl. 30. x
Expert Wirthen zu Offenbach - - - 4 fl —
Ao. 6. Febr. 1702. an Landgraff
Concession - - - - 20 fl —
Ao. 10. Sito wegen Landgraven
Erhalt Aus Oberhof Forstmeister 3 fl —

648 fl 19. x

Hinzuhaben . . . . . 648 fl. 19 x.

Ad 20. Xbris: 702: Dem Gerichtsmanschaft
wachen Corpus wegen wacht . . . 2 fl.

Ad 22. dito Waldnamb ab gl. . . . 2 fl.

Ad 26. dito nach Hof bey Mordbrieff
nach Cridem . . . . 24 x.

Ad 3. Octob: 702: mit Hofbrief nach
Landsperdorff . . . . 24 x.

Ad Jungfer Catharel Schorstin, wegen
meiner Hauß Zinnsfreyheit . . . 6 fl. 57 x.

Ad 26. dito bey gemachter wacht . . . 2 fl.

dito dem Simon Lazzoj Johanny . . 34 x.

Waldnamb dessen . . . . . 52 x.

Vor Allerley Spesen . . . . . 12 fl. 40 x.

Pirnnamsch Gericht . . . . . 9 x.

Pfarrjahrs Tabach . . . . . 34 x.

Ad 2. Xbris: 702: bey gemachter wacht
Simon . . . . . 2 fl.

Ad dito Fuhr Schl. Deich bey Lazzoj
Heirath geschickt . . . . 250 fl.

Ad 5. Xbris: 702, mit meiner Resolution
nach St: Joeh gemacht, rechts, und
abwerts Rechtens . . . . . 12 fl. 40 x.

Ad 5. Xbris: 702 bey Resolution: Deuchsch
Deichs mit stafeta . . . . . 2 fl. 24 x.

Ad 6. Xbris: 702: Ad Schlaus abzuschreiben
Hr: von Reinsperumb zahlt wegen . . . 2 fl.

: 945 fl. 21 x.

Ausgabe — — — — — — 945 fl. 21 x
an Herrn Jeschrobin — — — 2 fl. 30 x
Ad. 21. Octob: 702: an Hr: Falturnh:
Steinhofer dieselben Schroben
folgende 300 fl. als ein Legat mit — 300 fl —
der Bedingnus der Kinder zu treten:
Herrn Hofrath Authberisch ca: 2 Monath — 8 fl —
Ad. 6. Febrij: 703. der Jungfrau Catharina
das Ihrige Schuldig — — — 100 fl —
Weiterhin ab dito der Jungfrau — — 25 fl —
und diese aus der Catharina Jungfrau
Ausgeleiht — — — — — 125 fl —
ab. 28. Martij 703. zur Libreyen
Ausgaben, und die Kaufgiegl. Fu:
: Ersten Gesellenstuck — — — — 214 fl 54 x
Gudrian Schmid Zeug — — — — 44 " —
Filhaberschen — — — — — 2 " 24 x
Frosch Fee — — — — — 1 " 42 x
Bräuerlberg — — — — — 3 " 47 x
Stroh, und Alexius Reiter — — — 3 fl. 6 x
Geschen, und gesuecht — — — — 42 x.
Lunnej — — — — — — — 54 x
an Pirchl Ofen — — — — — 24 fl —
Pfennig Cobach — — — — — " 57 x
2. Bibel — — — — — — 4 fl 48 x
: 1850 fl. 59 x

Zuvor		1856 fl	59 x
Brunnschen		1 "	14 x
Leinwath		1 "	30 x
Schein		4 "	15 x
Werkzeugen		1 "	56 x
Von d. Befehl von Fürsten aus:			
Jugenthein, Vidimy, und Libelle		8 "	—
Taxt		2 "	9 "
Von d. Cancy. aus Lobenstein		— "	34 "
Freitaxt		2 "	45 "
Kanzleyen		30 "	—
Schreiben aus Hofl.		1 "	42 "
Den 16. April: 703: an die Lobenstein. Cpf		8 "	—
Sachsen Regale		48 "	—
Aber mit Mantel zuel		5 "	36 x
Cave		3 "	44 x
Kanzleyen		4 "	48 x
Den 21. April 703: wasser Reisen			
: Post gezaicht, übernacht, und			
Lutzelbergs Kostgeld		2 "	24 x
und dito ihro Schreibstuben			
Frühstück		1066 fl.	6 x
		3054 fl	42 x

Hingegen . . . . . 3057 fl 42 x.

Ao. 5. Aug. 7. May 703. einen
der Land Lieut. mit Ihrer
Gemahlin . . . . . 6 fl 0 x +

Ao. 9. Ditto mit Ihnen nach
Hauß gefahren . . . . . 4 fl 24 x +

Auch diese Expedition Jurisdiction
machen gemeinsamst . . . . . 3 fl 5 x +

Von der Expedition, und Beschreibung
. . . . . 2 fl 4 x +

Ao. 13. May 703. wurden Ihro Excellenz
Herrn von Pfeil, Jurisdiction, und
Schreiberey . . . . . 8 fl. 54 x +

Ao. 16. May 703 Widrumb
nach Hause Begleitet . . . 3 fl 5 x +

3081 fl. 4 x

Der übrige Rest in der Written Rech.
nung, so ich bereits abgelegt habe.
et Salv. Error. Calcul.

Lorenz Reichsfreiherr
von

Berechnung

Über den von dem Herrn Grafen von Scalvironi, wegen des von Ihro Durchl: gnaden Frauen Fürstin Esterhasin Durchl: erkaufften Gutts Eribolsinnk, Ihren noch schuldig verblibenen Kauff-Schilling per 13000. fl. sambt dem reservirten Schirmungs-geldern per 3000. fl. zusamben 16000. fl. nebst denen bis ult.a Augusti. 1717. pro rato verfallenen- und gerechneten Interessen, sambt dem, was bis dahin bezahlt, und im gegentheil zu fordern ist.

Herr Graff von Scalvironi ist noch schuldig an	„ 13000. fl. —
Kauff-Schillings Capital	„ 3000: —
Schirmungs-geldter	
Summa	„ 16000: —

Von diesen 16000. fl. Capital betragen die Interesse von 1.a January. 1716. als von welchem dato, vermüg Kauff-Contract, bliebe à 5. p. Cento laufen, bis ult.a Aprilis. 1717. gerechnet, nemb: auf 1. Jahr. 4. Monath . . . . . „ 1066: 40.

Summa des schuldigen Capitals und Interesse . . .	„ 17066: 40.

Hieran ist bezahlt worden.

Ult.a Aprilis 1717. bei dem Herrn von Menshengen zu bezahlen über nöthiger- und auf Eribolsinnk vorgemerkt gewesner Capital per	„ 9000: —
Bei Interesse seinen vom 1. Mart. 1716. bis ult. Aprilis 1717. auf 14. Monath à 6. p. Cento . . .	630: —
NB. Item dem Herrn v. Menssenger die ihme causirte Gerichts-Kosten, welche aber von mir Grafen von Scalvironi bey der Guttmachung, als eine nicht passirte Post, in gaarn geldt erstattet wird.	„ 6: —
Summa was hieran bezahlt worden	„ 9636: —

Hat also Herr Graff von Scalvironi an die fürstl: Executorey bis ult.a Aprilis noch gutt zu rech:

an Capital	7000: —
Interesse	430: 40.
proba .	„ 17066: 40.

Item zuzüglich von dem Capital dem 7000. fl. seit dem Interesse à 5. Mai bis ult. Augusti 1717. à 4. Monath . . . . . 116 fl. 40 xr.

als an Capital . . . . 7000 fl. —
an Intrée mit obigem . . 547 : 20.
7547 : 20.

Hingegen

hat der Graff von Scalvinoni vermöge specificirter gegen-forderung Lit: A. zu haben so hier bey dem defalcirt wird mit . . . . . 7547 : 20.
159 : 38.

Bleibt demnach der fürstlichen Executorey von dem Graffen von Scalvinoni zuzuhaben noch

an Lauff-Schillingl-Capital . . . . . 4000 : —
Schimmgl-geldter suo tempore . . . . . 3000 : —
Interesse, nach abzug der gegen-forderung bis ult: Augusti. 1717. gerechnet . . . . . 277 : 25.

dann ebenen von der Frau fürstin übernommen 12. Stück alten Schaff à 3. fl. und 12. Schling à 1. fl. zusammen . . . . . 36 : —

NB. Item werden allhier rechtgl. obermelte Merckerg. gerichtl. kosten mit . . . . . 6 : —

A. Nichtweniger werden die in der Specification A. ad finem sub D. allegirte 110. fl. 17. xr. so der Graff von Scalvinoni zu liquidiren hat, und bis dahin in suspenso zu bleiben, interim ihnen hiermit rechtl. id est . . . . . 110 : 17.

Summa 7429 : 42.

Actum Wien den letzten Augusti A: 1717.

Das heutigen dato ich Endes Gefertigter, wegen ob-schwebender Meinen gehabten Gegenforderung Ad Lit: A. durch gegenwärtige abrechnung,

Bitt auf die Specification D. wegen deren von denen Unterthanen, über Ihre Schuldigkeit Ver-zinsung suchen, und Rebachten 3110 Lit X.er /: welche bis auf Meine ferneere Liquidation in suspenso verbleiben :/ hin Contentiret worden. Thue hiemit bestimmen. Wienn den 7 Xbris 1717.

Franz Christoph Graff v. Salburg m.p.

Es ist hier zu End gefertigte Erklärung seiner Eve Fürstin Esterhasin verordnete Executores Testamenti wie folgender massen, mit seyn Graffen von Salburg als Käufern der Herrschaft Eisenberg und Lockenhaus und wegen die dem H. von Mersberger anstatt Hochgr. Herrn Fürsten Esterhasin bezahlte 9630 L. der gemachs Saldo, als auch die Verlestigen 4429 L. 42 Kr. /: bis auf die 3000 L. Ehrenungs-Gelder und a 1. Septembris 1717 fürlaufende Intee :/ zu Unsern Handen fur und richtig hingelangen lassen, thun alle Kauf in bester Form Rechtens bestehen. Wienn den 1. Septembris 1717.

Bis auf die Specification D. / wegen deren von denen Unterthanen,
über Ihre Schuldigkeit Ao. 1716 ausstehenden, und Schoßfreien 110 fl 17 Xr
/: welche bis auf Meine fernere Liquidation in suspenso verbleiben :/
bin Contentirt worden, Ihr hiemit bescheinen .. wienn dieselbe 7 bris 1717.

Franz Christoph Graff v. Salburg m.p.

Daß wir zu Handt gefertigte Quittung deren Eure

Specification

Deren jenigen Kosten, welche dem /:titul:/ Herrn Herrn Franciscj Christoph Grafen von Scalvinoni, wegen der habenden Herrschaft Triebelwinkl, von weyl: Ihro Durchlauchtigst. Gnaden der Frauen Frau Fürstin Esterhazin als Verlassenen rest besagter Herrschaft Triebelwinkl, herrühren und zuständig seyn.

1.mo Wegen Aufführung der heiligen Wasserg:
Mess, so die Frau Fürstin betroffen hat,
vom S. Georgij bis 18. Decembris. 715.
auf 34. Wochen, wochentlich 30. X.r 01 :" 17. fl. —

2.do Die Cantt.-Anlagen pro 715. von der
so genanten Fürsten-Müll, so hoch:
besagter Herr Graff bezahlt . . . . . 20: 32.

3.tio Von der Schloss-Müll den Viertl Jahr
bestandt, so die Frau Fürstin versiert
empfangen, vom 15. Xbris. 715. bis
15. Martij 1716. welchen der Verwalter
Jacob Freinder in der Fürstin Herr
Rechnung zur Empfang gebracht " 35: —

4.to Item seyn auch die mit dem Schuld-
Extract als ein richtiger Rest " über-
gebene 10. fl. 49. d. welche der Frantz
Freinl Wittib Brigitta restirt, zu
restattten, in dem dieser noch über.

Laut Sl: 72. fl. 32.

gaab der Herrschaft Ihr Saiffl anfeinb gestat
weil Er solches nicht Streitten können, und
noch schuldig worden, ob sich Vermögen auf
getragen, id est . . . . . „ 10. fl. 49. d.

5.te A. Item bestehet die abraitung A. mit denen
deinen beständigen Documentis, daß wegen
der vorraichten Rechs Lan zu Wimmerdorff
zu denen Tribuliminstreichen Landthaus
Geldern ennoch beyzutragen seyend . „ 28: 48.

6.to B. Nach Innhalt Extract B. seyend dem
B. Grundbuch der Pfarr Gainsthen die
ausständige Dienst und andere Grund
buchs gebührnussen ennoch zu entrichten
mit . . . . . „ 17: 25.

7.mo C. Ingleichen dem Grundbuch des Cloch: Kirchs
C. und Closter Frey Creutz ut Extract C.
über abzug deren pro 1716. eingestellten
Dienst und Vorgestreckt, wie auch gebäu
Veränderungen, so der hochbesagten Herr
Graff allein zu tragen schuldig, sage . „ 35: 4.

Latus „ 87: fl. 6: 2.

Summa sie vorstehender Ersetzungs-
Posten 159. fl. 38. kr. 2.

Hochstehn Herrn und Gnädigst Scalvinoni Tutor.

Hans zu Triebelwinkl, nach anhoriß Specification

D. D. wegen gethanen Fuhren, und anderer Verrichtung

Handt- Arbeitß und gelaister Diensten in allen Hä-

ßen

110. L. 17. ß. –

Daß Heindtigen dato ich Endtß gehördtigster, wegen obstehender Meiner

gehabten gegenfordrung Vermög ab=rechnung, bißaußdie Specification

wegen dem, von dem unter Ihnen ältere Ihr Schuldigstist Ver: richten

Fuhren, Ve Robaßten per 110 L 17 ß: welche bißauß Meine hochnoter Ligi

tation in Suspenso Verbliben: bei Contentirt worden, Thue hiemit

bescheinen. Wien den 7ten Nov 1717

Franz Christoph Graf v. Scalvinoni m.p.

Specification

der [illegible] Fortbringungs-
Kosten.

H.

Demnach etliche Hochstiftsche Lehenmen wüß
zu Ende gezogen, wie daß der Herr Ge
strenge Herr Hochfürstl. Rentmeister Zu Eichs
stett Lehenbrief: Und Lehenbrief: schon
Anno ao: 1715. ihr Fürstl. nicht bestätigen
können, wegen Ursachen die selbige Teuil ist
Schuldig gelassen: mehr dann ich vermögen
Lehs gestanden: Es ist auch Lehenbrief Anno
ao: im Monath Februar: 1715. die Hochgr. Herrschaft
Dyß gerichts über nehmen, gedachte Eichstib be.
"stätigt worden, wie selbe ihre Schulden
bezahlen Wollen, Was auch aber Zu unt.
"Gerichtsgezeug, wie Eichstib Herr Rentmeister
schon der Herr: ihr gemeldten Fürstl. an heimb
gestellet, wie dem oft erfolter Eichstib
Dyß selbsten Zu Fürsorgen gemein schuldig
verbleibt: und verlassen mich, welches
Wir mit Handschrift: und gewöhnlichst be.
"kräftigen Willen, Die beschehen Zu Eichs
"Wintl den 4. Febr: ao: 1717.

Johannes Georgius
Donnerlischer

Nicolaus Schmeßner
geschworner

Georg Hiemsser
geschworner

Matthias Asam
geschworner

Demnach Endesunterschriebener bekenne hiemit vor mich, meine Erben, und nachkommende, wasmassen mir Ehr: Frauen Eva Fürstin von Esterhasi geb: nachgelassene Hff: Executores Testamenti, alle zu ihro von mir rechtsgst. ihrem Testamentl, nach Inhalt der ihro, wider aufgerichten Specification gehörigen Sachen und Documenta mit ihro Bedingnuß ein, gehandiget, daß ich bey all Fortsetzung dessen, weil selbe zur defension dessen gerichtlichen, wegen Recognition bis zu austrag der Sachen, in Handen zulassen, bereitwillig seye, und ich Ihnen in allweg gewilliget, Dahero versprechen selbe, zusage, und versichere ich vor mich und meine Erben in ihrem fall, da wegen ihro, tions Frist neue rechtsfrid gerichtlich, angestrengt, und ihnenselben inquietiret wurde, daß gemelte Hff: Executores Testamenti, mit ihro, willen zu thun und zu Ihnen Sachen, solche all hierzu erforderliche Documenta, ob sich selbe selbe, in was sie wollen, in originali gegen Quittung zu extradiren, auch in pleno, als ob erforderlich, bey ihnen Hff: executoribus oder all andere von selben bevollmächtig, ten Mandatarijs Eigen zu lassen;

Zu Urkhund und Bekräftigung dessen
mein aigne Handtunterschrifft und Gräfliches
Insigl. Actum Wien den April ao.
1787.

Franz Christoph Graf zu Salburg

Revers.

✠ Z.

Wir Johann Ernst Sibeleto Pfr. Sr. Sreoriges
Stiftung d: Reichs d: Mayd: Bey Innern N. O: Landt
Rathen Verordneter Jobiß Christoff, Johann
Jacob von Inn und Zu Knaf Marschallen Freiherr
auf Zu inhibitions Bestellt Zu Raüm, Bey
Inhalts; Nemmen Hiemit Zu Jedermann Die
Hochgebohrne Frau Frau Anna Fürstin Stoffelin
Von Wolfsthal gebohrne: und Hochgebohrne Herren
Herr Joachim Alexander Von Schwiedau N: O:
Regierungs Canzlen: e. Erben Zu Schwiedau
Inhaltenden Rathsmitt, und Zwar Jedoch Ausnahm
des Fürstes Nimmerstorff, aber dergleichen
Alle Carüsen Güter Raind: und all
Ihre Erb und Fuß Eigent: und Gerechtigkeit
Sind Ihr Fürstlichen in Genere, in Specie
aber auf die Ihr zuständige Herrschaft
Nimmerstorff, und Jedweder Ihrer Nimmer
storff Sambt allen an: und Zugehörungen
Unterthanen, Dorff: und Gemeindt obrigkeit, Bäch
Angelt, Teich, und Weinzehent, Mühl, Frau
Hayd, Waldung, Aecker, Wiesen, Teich, Brau
gärten, Holtz: und andere Gaeid, Jagd
und Fischerey Dieser nichts ausgenommen
dergestalt daß die Generalität der Specie
Lität und dieser Nimmer nichts derogiren

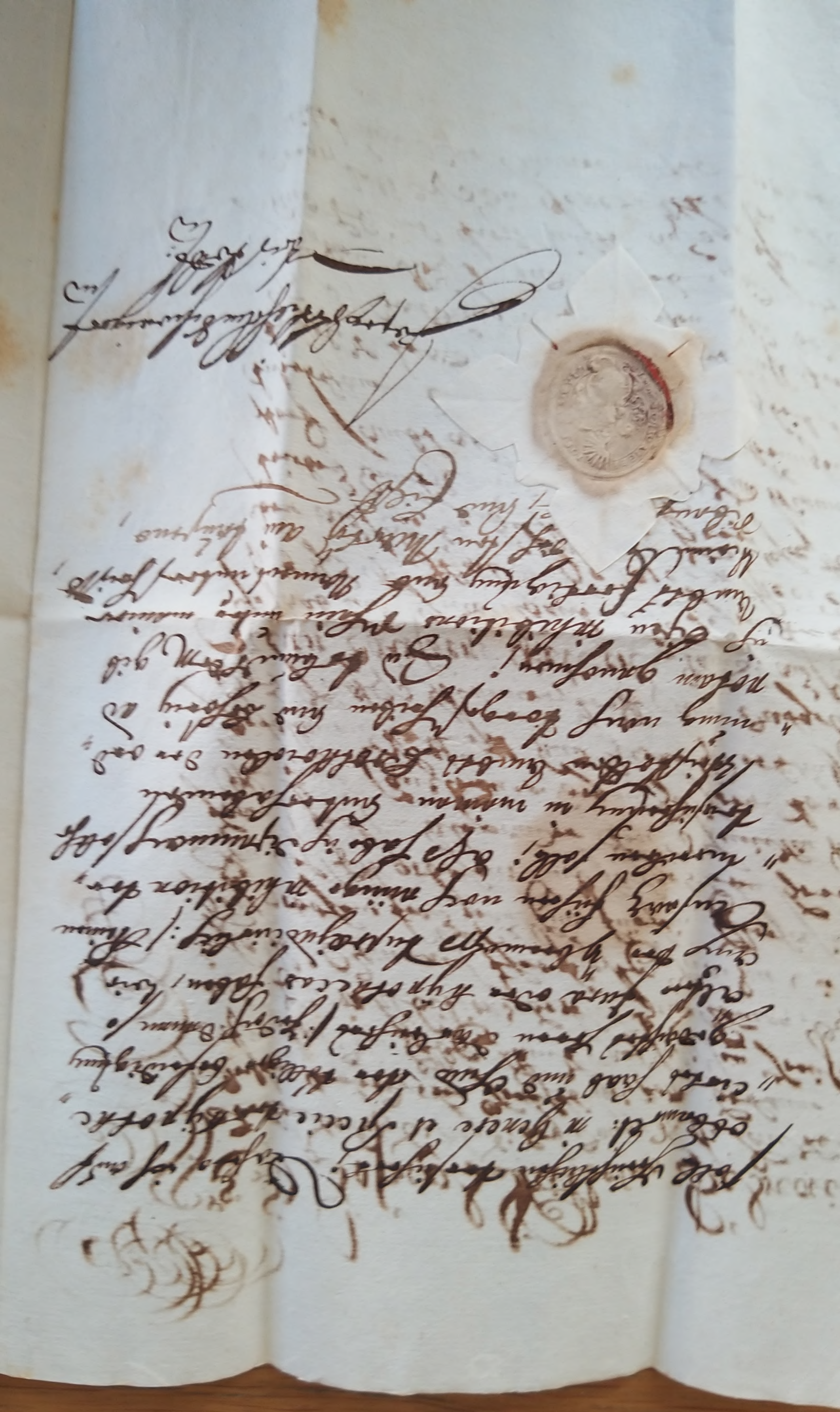

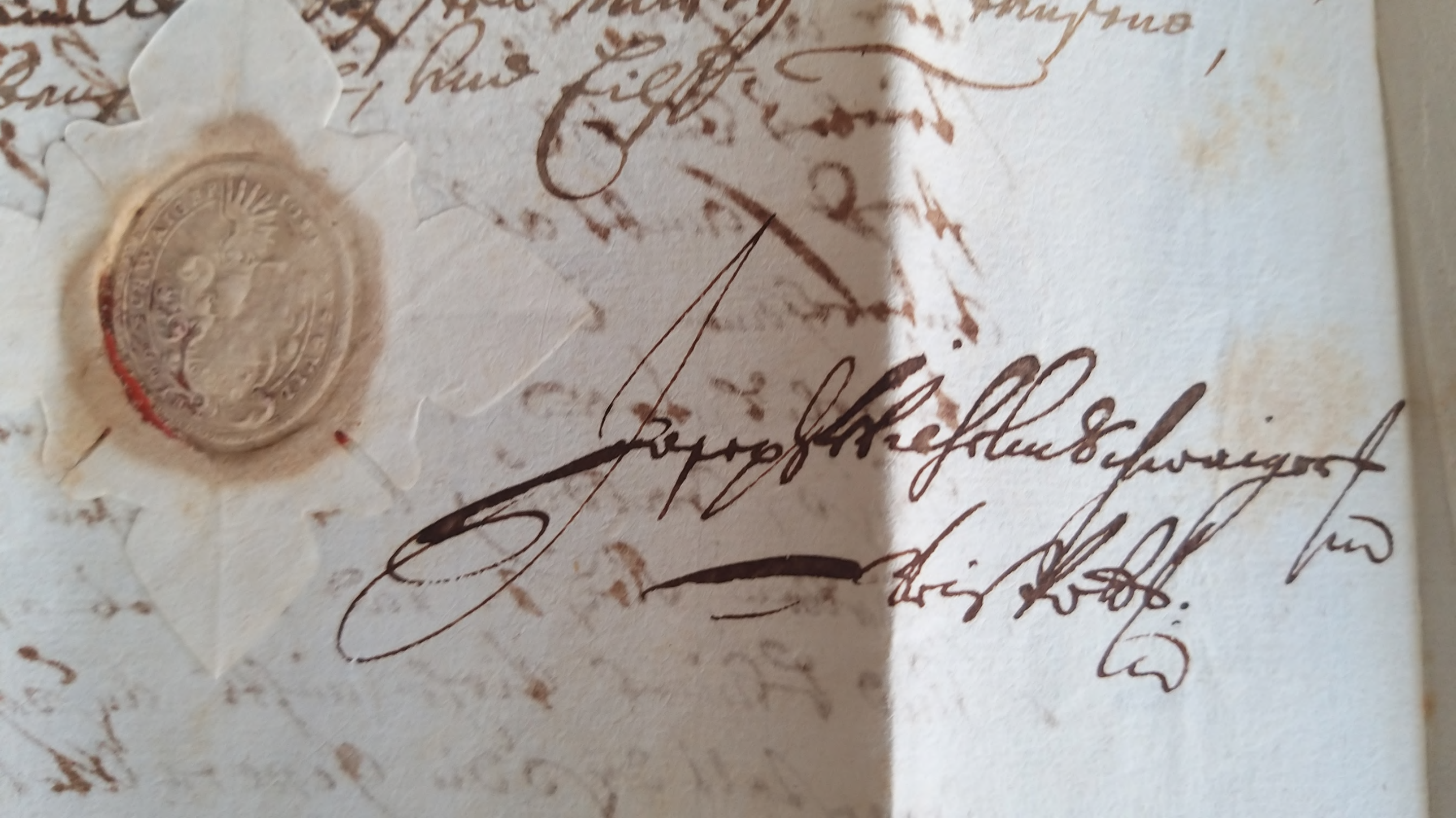

Reispottler Amts
Inhibitions Schein
Frau Frau Eva Jungin
Ehefrau ꝛc.

Verhypotheciret

Frau Jobst Jungin
Relopolitin von Schmidlin
M:O: Regierungs Räthen

Inhibirt den 6. Marty
1775.

Es ist Mar. Bernhard Lachenpauer für sich
selbst und Anna Maria seine Ehe-
Hausfrau, der sich hiermit Carl Octavio Baron
von Welz Gattin Contra Frey Herrn Joh. Jacob Summum in mora periculum
Arbitrio Cognoscendi, und Frey Erlaubnus
wie auch indemnitet, seine Testaments Exe-
cutoren und hinterlassen Creditoriumitet
mit aller Gewalt Kraft eines Creditors gesetzt, da-
zu schon 3 Martij 717, den 3 Martij 717
Frey gnädige v. Löwenburg als seine
Testamentische Executori
wie auch gnädige Erbvögte obligiert hin
wiederum dieses mit Kayß. privilegirt
zu Nutz und Gutem Willen Ihro Hochgr.
unterzogen Lach. Schum Stadtschreiber hyrä.

Extract

Aus einem Inventar des Herr Baron Sealsfield
Dem Herr Executor verfertigen Inventar von
Ihro Hochfr. Gnaden der Frau Josepha Everhart
Hofrichterin verwitwete eigenthümlichen Taxhofs Gerichts
Einkünften, Hauptmann verfassen lassen, wo auch
Dienst- und Faust robotten aufgezeichnet, und
auch einige Gilten beigelegt kommen.

N: 1.	Von Jacob Frantzhofer Caisl N: 1.	fl. 8. d.
	Von Jacob Hechsbauer	2. —
	Ingleichen von Johann Weber	2. —
2.	Von Georg Frantzhofer wegen seiner Leyhen Hof N: 2.	2. 15.
3.	Lingerhofer Hof N: 3.	2. 54.
4.	Von Michael Hartmann Zaunig N: 4.	3. —
5.	Von Martin Pöringhof N: 5.	4. —
6.	Von Andre Eder Lehn N: 6.	5. —
7.	Von Paul Schmidt N: 7.	6. —
	Item von Martin Zimpf	6. —
8.	Von Balthasar Baum, Lehn N: 8.	7. —
9.	Von Gregori Schmidhofer Zaunig N: 9.	7. 45.
	Mehr von Erben Wiesenhofer	7. 30.
10.	Von Michael Baum Lehn N: 10.	13. —
	Item von Andre Pöringer	4. —
11.	Von Michael Poinder Caisl N: 11.	25. —
12.	Von Sebastian Grimm N: 12.	11. 45.
	Summa obiges Einkommens	fl. 110. 17.

N. 13. Item bittet Johann Leitge umb Erstattung seiner Ausständigen Post-Corrl.

Specification.

Was die Hochgräfl: Scalvi=
nosch: Unterthanen zu
Trinkbedürfnis an Ihro fürst:
Gnaden die Frai fürstin Oster=
hasin, anno 79 zu fordern
haben.

Q.

Im 3. f. Herrnungs gelder Betr.

Copia.

N. 26. Augusti 717.

Nachdemmal auf beschehene Erforderung der Gerichtsrathsstuben, im Namen Hr. Franz Freyherr Graf Scalvinoni, dessen bestellter Procurator Joachim Schwandtner v. J. Dr. Klägers eines= dann im Namen der fürstl. Esterhasischen Executoren Johann Ludwig Beklagten andern Theils, und ist über die wegen der von dem Hr. Kläger prætendirten auffolglassung deren zu dem gutt Teirbleinitz gehörigen schriftlichen Instrumenten in plenO vorgebracht= und vernommen Nothdurfften verglichen, und veranlasset worden.

Daß beede Theil sich wegen der auffständigen Interessen, sodann der Hr. Graff Scalvinoni den sich zeigenden Rest, sambt denen zu bezahlen schuldig 4000. L. Capital gegen vorhero beschehener Cassirung deren auf dem gutt Teirbleinitz annoch vorgemerkten Gattarburgischen Lasten zu 6000. L. rest. ebenfaar abziehen, oder aber der Bezahlung selber sich mit dem fürstl. Esterhasischen Hr. Executore Testamenti vergleichen; sämmtlich demselben die zu obverlesenen gutt gehörige Instrumenta gegen dessen Recognition, und auerbottenen Revers abfolgen auffständiget ebe den selbe.

26. Augusti. 717.

Johann Ernst von Sazenberg
Landt. Marschall.

Herlass.

Hoch und wohlgebohrner
Reichs Graf.

Gnädiger Herr! Mündl. Graf. C.
Aus beygehender Rechnung, und recee
A. original-obligation ersehen, was
gestalten: Ihro Hoch Graf. von
Lodi Ihr Mir zuvan gerichtes noch
schuldig gewesen 5400. fl. Capital und
Intee annoch unterm ersten February
vorig Jahrs mit 5000 fl. Ihro abzuführen
bestanden, actiret und der Graf, es hingegen
von Herbeordem nicht zurückhalten wenn
solches nicht allein die bisher dahin annoch
400. fl. a parte ausstehende sondern auch
die erwähnten zu C 140 Conto unter Hand
Intee ohne die geringste Exertion zu bezahlen
schuldig seyn solle.

Dem Ihro beygelegte Zeugnus mit Bezieh
Ihro nicht gutgeheißen, sondern auch die 5400. fl. Capital
5400. fl. sondern auch die von 5000. fl. Capital

[illegible]

Es gedenckt am Freitag Catharinen tag
" nach christi jungst geburtt im xv c lxxxx jahr
" nach christi geburtt im xv c lxxxx jahr
" nach christi geburtt im xv c lxxxx jahr
" nach christi

selbst stehen wollen, ex officio ydo. entschuldig. Mich

de Intee damnis, Expensis, et Sumptibus

protesto Zeugl.

Euer Excellz. und Eures Sattenthl.

Gehorsb. Cand. Marsch. Ofterts.

gehorsl.

Carl Otto von Hystalm

Im Namen Seelighsten, wie
auch Unserer Erben, hoch Stifts
Mainz Executor, Vnd Fürstlich
Brieff Inhalt, vnd wie es
folgendes Innenhaltet

Anno 1611.

Sigmund (Otto) Von Gottes gnaden
Bischoff zu Mainz, des heyligen Stuhls zu
Hayffen Rechtmeister = Executor
wie auch gemeyn Erzbischöffliche obligen
zu Mainz gelegen.

Anno 1611. den 3 Januarij

Verordnen: Vnd Kennen
Hiemit Vnd Kraft dieses

Daß octavij Grafen zu Sulz
Seyn Seeligen
Seelen Trost Seyn Seyn Jahrs
Lieffer Jahrs
Von Jahrs

Anno 1611 ist
[illegible]

E. M. B. den 3 Monatij 717

Großmuth: Und Gerechtigkeit

Dieneth Fürstlichen Haus

A

Carl Octavij Baronis von Schmelitz.

Fürstl. Haus Groß Gnaden von Grodt.

Obrum in mora recitatur

auf Gebeth und Anhalten Eignuß Innerungs Verlasses Schreibens Entwurf

Ich Endts=gehorsamster Ehr in Erasmi dero ahm Hochfürstlichen Hof=
von Herrn Frantz Leinkerich Edlen von Mandtzenguen ad. 60.
Röm: Reichs Ritter, Reichshofrath, und secretario ꝛc.
einige schuldforderung d. Herrn darferrn zu leihen, welche
ihro durch: gnaden Frau Eva ad. 60. Röm: Reichsgrafen
v. Eberhasi mit Lauf obligation de dato 28 Febr. dieses
laufenden Jahrs schuldig, und mich ihro Hochfürstl. Gnaden
wechsel, und keinesweges mit geistlicher Commission
ungeworfen worden, damit ahm von heutigen dato an
zu Recht zero landtsmen interesse mit allen rech, und
gerechtigkeiten abgetreten übergeben, und überlassen,
das selbige mit selben ihme cedirten capital 9000. fl.
als meinen rechten eigenthumb nachstehen dürfen,
solches aufkündten, weiter cediren, selbst gerich: oder
geistlich einbreiben, oder in andere weeg hingegen
mein, wie auch meines Erben, und nachkomben, wie
ihme gefällig, damit schalten, und walten können,
und mögen: allermaßen ich oder meine Erben hier=
an zu ewigen zeiten nicht das geringste mehr zu

sichen, oder zu fordern haben können, noch wollen,
zu Ziehen und dem ihme wegen dieser cession die
original obligation, und inhibitions schein extradiret,
und eingehändiget habe; alles gestaltsame ohne einige
arglist, und gefährde zu gestehen wissen ihr. 1ten Mayj
Anno 1777.

Johann Georgius de Gravendorf
V. Schmidtlein,
Syndicus

Demnach mir der dem Hochstift Augspurg
bekannten Herr Franz Christoph Freyherr
Scalvinoni die Summe 9000 fl. so ich Ihme
von seiten Ihro des Fürstbischoffs alß mit Friedrichen
an Herrn Graf Fürstlin von Ettlerhazi heurt
anhero gedachte Fräulein Heurathgut bezahlt
theil, Exord Capitale, mit 630 fl. Gulden Frankh.
richtig abgeführt, und bezahlet worden,
alß ist hiermit meine Schuldigkeit nicht mehr
ferner, sondern Leb, solchemnach habe obgedachten
Herrn Graf nicht allein Hiemit von Gnädigen
ungehemmten Leitung, als Vorsitz gehabter
Gnadt, sei mit Danck gehabter ongeb Do-
cumenta ausfündig auch zu Ehrenen des
Herrn gesetzten Dazeit ein Ehr mit hinter-
stelltes memoriale zugleich cum radicis Eroly
hinterlaßen. Es beschehe Wien. 5ten Mayen 1731

Franciscus Michael Freyherr Scalvinoni

[illegible] Leitung, als [illegible]
[illegible] Sein, so in Lust gefahlen [illegible] zu
[illegible] Commenda anbefiehlt auf Ihro Hochfürst-
lichen Gnaden Begehren ein Von mir unter-
schriebenes memoriale hierüber [illegible] wolle
[illegible] wollen. Es [illegible] 5ten Mayen 1727.

Franco [illegible] Mayl[illegible]

[illegible]

Hochwohlgeborner Reichsgraf

Insonders Hochgeehrter Herr C. M. Erbherr, Graf Andlo Berg.

Demnach wir auf des Herrn Graf. Gegaden, dem Herrn von Hochenhaing Edelfräulein von Osterhofen und Ehrenfelsdorf, wol Ehr. Fürstl. Gn. Herrn Obristen Forstmeister, und Ob. Fürstl. Gn. Herrn Obristen Hofmeister, und Ob. Fürstl. Gn. Herrn Obristen Stallmeister, und Ob. Fürstl. Gn. Herrn Obristen Jägermeister, und Ob. Fürstl. Gn. Herrn Obristen Hofmarschall, und Ob. Fürstl. Gn. Herrn Obristen Kämmerer, und Ob. Fürstl. Gn. Herrn Obristen Hofrichter

Gestund einer hochs
Gutachtens Verbott seiner
relaxirt sein wolle, wird
Ersuchen, zu verhalten.

8. Martij. 1671.

E. M.: Wien 8 Martij 1671

Hochf. anlangendes Bitten
Carl Ottovij Grafen v. Schlaiz

Wilhelm von Grafeneck
von Schodoi

Ist zu Verbott
relaxiren. Wo Statt
findet.

Ich Frantz Christoph Graff von Scalvinoni.
Bekenne Crafft dieser Schuldt Verbindt in Ver-
ständigsten form Rechtens, für Mich, meine
Nachkommen und Erben, daß ich Ihro fürstl. Gnad
Frauen Frauen Eva des Heyl. Röm. Reichs
Fürstin von Ostoras und Galantha an dem à
65000. fl. für das Gutth Triebeswinckhel
gesetzten Kauffschilling annoch 75000. fl.
sage fünff und zwantzig Tausend Gulden zu
Vollziehung des unterm 18. Xbris. 1715. aufg-
richteten Kauff-Contracts Kunfftendig und an-
erbrest auch die in rechten Contract §. 9. ge-
setzt: auch in meinen Handten gelassene 3000. fl.
sage Drey Tausend Gulden Pfermiengs Gelder
Im Fall sich einer Dieser gerichtl. Schreibung
3. Jahren 18. Wochen und 3. Tag kein An-
spruch oder Casus evictionis Fürder Statt zu
bezahlen schuldig seye, welche 75000. fl. ich
Ihro Fürstl. Frau Glaubigerin auch mit
Ende Juny dieses Laufenden 1716.ten Jahrs
sambt Dem Sitzen à 1.a Januarij 1716.ten Jahrs
zu 5. per Cento laufenden Interesse, gan-
ntzlich, und aufrichtig, in zweyer gangbahrer
Münz Callada unter wordem Landt Münz
die 3000. fl. Schreibungs geldtes aber bey

Verfertigung erfordert 3. Jahr, 18. Wochen 3. Tage bereits
zu Verfertigung ihrer Ausfertigung, ohnerachtet der
Schwierigkeit sich nicht weigerte, zu begehren
Privilegium, zu mehrer dessen Sicherheit in solchem
Fall nach Fürstlichen Schuldschein ob-
verstandenen Privilegiums Ewarti selber, auch das
mir bereits richtig eingeräumbte Gutt Cribl,
Wimbsic bey dem Land Marschallischen Gerichts
Ambt ein ordentliche Inhibition ausfertigen
zulassen, auch meine Unterthan, mich verbünde,
auch mich anbey aller einrichtung und Auf-
flüchten, die solche zum Nachtheil haben, oder
von Menschen Sinn zu baan gebrauchtwerden
könnte, Jedes gesambt: besonders aber bevor-
stehenden, bevorstehenden, Jahrungen, Landschaden,
Frühlbrunst, und Moratorio, oder Stillständ,
mich wohlbedächtlich begeb, und renuncir; zu
Vermehrung mehrer Sicherheit noch obengedachter
Inhibition und Special-Hypother: sich all
mein Saab und Gutt gegenwärtig: und
künftig: Ist Schuld, und Verpfänd, ohne
Ihme, das die Praet: Verschreibung der Special-
Verpfändung, et vice versa das mindere
begreif: zu Kräfftigen dessen vorträglich
Beil und Versicherung habe ich Isabella
Rebecca Gräffin von Scalvinoni, geborne

Herrn von Wallenstein mich als Bürgin und
Gastern in Solidum obligiren, und Lug-
bringen mit Vorläuffig gemachtem Bedacht,
und freiwillig angegeben, und bestabet, Sie
dem auch mich aller der jetzt Weiblichen
Gerichtlichen hinzulüchten Freyheiten, Insonderheit
des Senat. Consult. Vellej: et Auth: Si qua
Mulier. Cod. ad Senat. Con. Vellej: Deren ich
dieses die Unterstehent- und Sinzeiu allen fleisch
Ernstlichen Ernst gelobte Nachständlich, und
zu genügen nimmer wiederkehren, begeben und
verzeichen. So geschehen Wienn den 29. February
Anno 1716.

Franz Christoph Graff v. Salvinoni

Isabella gebohrne von
Scälvinoni gebohrne Freyin
von Wallenstein

Joseph Theodor Rentmayr Gras
mindlich verbittner Krieg und anlinker Chö
rair et renunciairt.

Adam Ros Frenckl Adm
Als mündlich verfuchter Krieg und Curam
ihm ebenmäßig fürsuchen, exhoravi
et renunciavi.

Franz Christoph Graff v. Salvimoni

Isabella geb. Gräfin von Salvimoni geborene Freyin von Wellenburg

Joseph Theodor Reytmayr Graf

mündlich verbunden Krieg und an[illegible] Eho rai et renunciavit.

Adam Ios Freyherr v. Wolf

als unmündiger Sohn und Erbnehmer ihrer weiblichen Freyheiten, cessavi et renuntiavit.

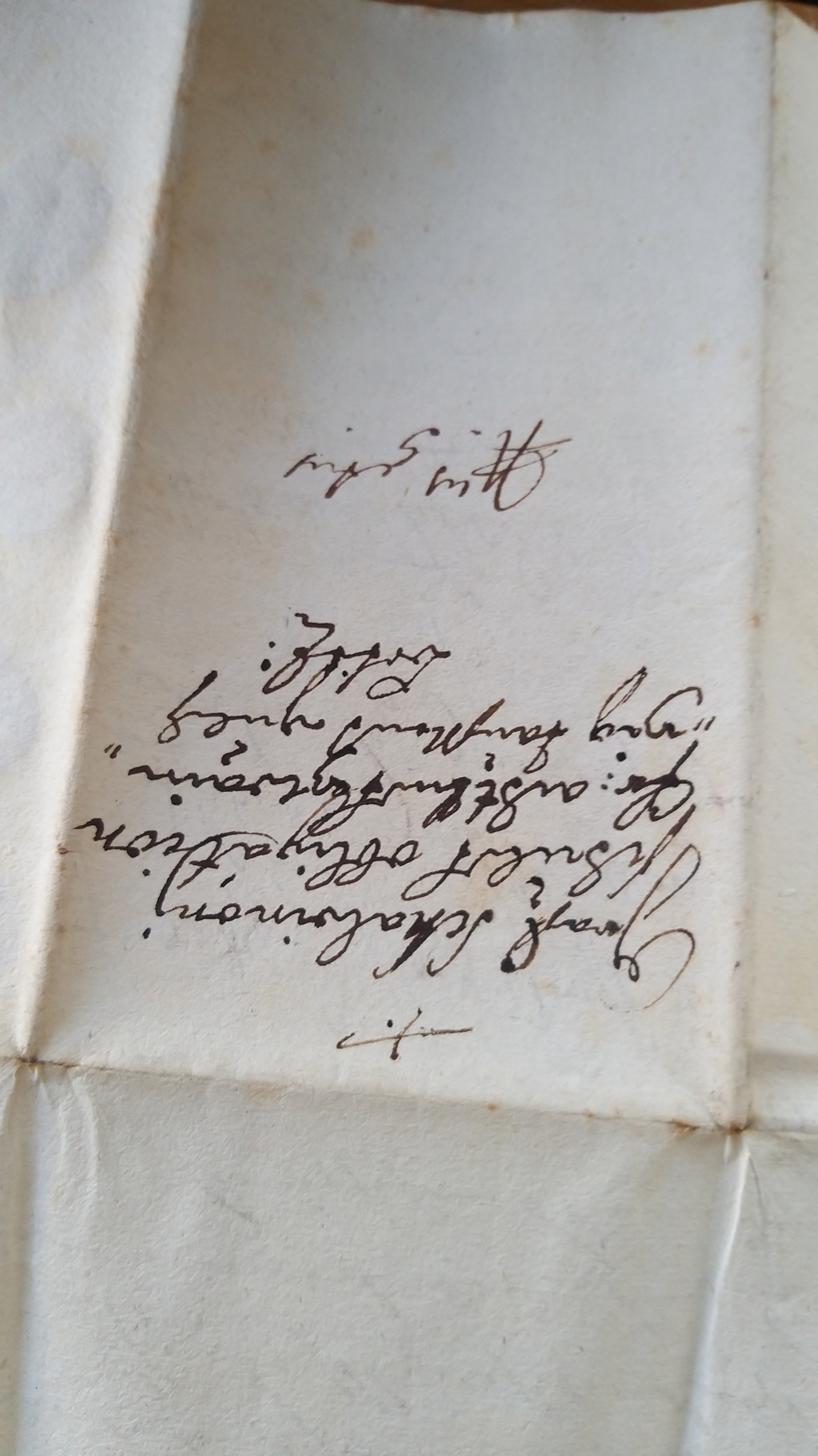

Specification

der jenigen Schriftlichen Documenten, und Urkunden, welche die Herrschaft Triebelwinkel betreffen, und von den Vor- und Abstammenden, von Seiten Herrn Friedrich Ludwig Grafen von Wallroddi als Lehnsherrn Vorgedachter Herrschaft, mit Inhalt unterschriebener unter heutigem dato ausgestellten, und übergeben worden.

M.

1.° Ein Urbarium über Triebelwinkel de dato 8. Julij. 1554.

2.° Einen Reglement de A.° 1587.

3.tio Item einen de dato letzten Martij. 1589.

4.to Den Brief, welcher bey Verkaufung der Herrschaft Triebelwinkel von dem Closter S. Jacob ausgerichtet worden de dato letzten Augusti 1669.

5.to Einen Kauf-Brief über das Landgericht der Herrschaft Triebelwinkel gehörig, an H. Georg Friedrich den 20.ten Martij. 1596.

6.to Den Kauf-Brief von obgedachten Closter de dato letzten Augusti. 1669.

7.mo Einen Consens und Ratification wegen Erbauung Triebelwinkel de dato 14. Junij. 1663.

No:

8.° Fürstlicher Consens de dato 23. Martij 1665.

9.° Kauf- und Vergabe-Brief des Dorffs Obrigkeit Fon-
dation, und Kauf zu Brünnsdorff dahin 3. Julij
1675.

10.° Kaufbrief über den Räuberhof de dato 28. Junij
1678.

11.° Baubt-Specification über gedachten Hof ge-
fertiget von dem Closter Neuburg de dato
26. Junij. 1678.

12.° Kauf- und Schambrief über die erkaufte
Urbar-Güter wegen der fürstlichen Bestätigung
de dato 21. Augusti 1693.

13.° Obstehende Stück sind Lauter mit handschrifft
und Siegel gefertigte Originalien.

14.° Ein Vralbel Dienst-Buch.

15.° Ein grundbuch de A.° 1543.

16.° Landgrichts-Handlungs de A.° 1597.

17.° Ein Protocoll, worinnen in specie eingetrag
ein A.° 1608. bey der fürstlich: N: O: Regi
ad perpetuam rei memoriam geführte Weisung
die Wälder Frandgraben und Sünnerberg betr.
Ingleichen eine in diesem Jahr von denen De-
putirten Regierungs-Commissarien über den

gehaltenen Augenschein erstatte relation, worinnen in specie die Limites und Marchungs Item obgedachten Herrschaften Waldungen aufgerichten zu de A: 1600.

18. Ein Register, dienst, grass- und Lobbetheil-geldt-buch de A: 1602.

19. Ein Urbarium und dienstbuch de A: 1641.

20. Ein abgeführter Process contra das Closter Mölk in pto Durchtriebs prätendirten Hirtenfelt zu Treibdreinkl.

L. S. J. A. G. H. v. Hallberg.

Dass mir hiesige Herrschaft die ob: specificirte schriften richtig behändiget worden, bescheine hiemit; wienn ich selbe Sigillirt. 1717

Franz Christoph Graf v. Salburg

Specification

der übergebenen
Triebel'schen klarischen
Bücher und Schriften.

28 Juni

Litt.

Ich habe des H. Komt: Briefe fürstlich von Es
terhasi und heute der Herrschaft Friedens Schmidt
und Hennenberg Litt: A. bekommen, und in
Empfang dieses Schreibens, daß auch mein Freund
Bestätigungen der Komt: Burg: Mag: Fl: Ge
dingis: Sonder der Stift Tol geschehen seyn so
gut Herrschaft Glemmer bey Schmidlin seyn des
selben Stiftungs Brief zu Gestand mir zu meinen
grossen Nutzen nemlichen zu Bestreitung des
Gutes Stimmer Hof so mir zu meiner Herrschaft
Friedes Winkel sehr nützlich ist, 9000 Flo: per
oder Neun Tausent gulden Rheinis: ohne zu leihen
zu 60 Krz: gemessen ein zu stehen genehmhalten
und Mundt hiner geschehen, und hierzu Gutt seel
ist Gott meinem Freunden ihre abgang umgangen
und in andersten meinen Nutzen wenig: verlang
selbst habe. Hierauf nun gelobe zu pass, und
versprechen ich bey meinem Christen Glauben wenig
Schaden, und gefahren wegen besagten Summe der
leichter ohnen nachtheiligen Folgen, oder andern
Summen Herrschaft Friedes Winkel obbemelte
Summa Flo. 9000 fl. von Fremd nehmen ein
ich auch versprechen die Kirchgefälle ausstehen
Summ wiederum in gutter gangbarer und
sicher Mundt Lang für ausgang des Frühlings 22
dem Herrn Gläubiger entweder Summe Gutt
und so ferlich abzuführen und zu bezahlen, die
selbe auch mit 6. per Cento interesse, und zwar
von Fall zu Fall Jahren zu interessieren versprich

Ann. 28.ten Augusti, die Frey, und den. 28.ten
Febr: die andere Schuldt in ehsmahl mit. 270 fl.
richtig abzuführen. Damit aber der Herr
Verleiher und dieß sein Zinnsfordtzig gethan
und versichert und so viell mehr versichert sey,
als der Hypotheciar, und vorige Herr hiemit
all mein Haus, und gutes, eigenes, und fahrendes
sehl sitzigs und stunthigs, in, und ausser
und eigenlich nirgendts nichts ausgenomen
in genere. Insonderheit aber und in specie mein
ein Herrschaft Fuerbleinthell, und das mit
diesem Verlaßen dergur rechtmäßiges gutes Zu
nerstand, und aber an, und zu gehörungen
Verstanden, Wasser, und Grund, Obrigkeit,
Dienst, Hagelt, Treidt, und Schingsent, Mühl
Fronfuerd, Fischerey, Weiher, Fischen, Weidt,
Steingruben, Kreiß, und umbers gewirdt,
Gras, und Stroh Zinß nichts ausgenomen
wie es dannen haben mag, und auch der Herr
schaft, und gutes befindlich ist, also daß die
generalitet der specialitet, und die Feuer nichts
derogiren soll, in der Frey Schillsder das
Herr Verleiher aber dieses keines gestanden
Hinfuerder stehen solle, inmaßen Ihro auch die bestimb
te Zeit mit der versprochenen Zahlung nicht ge
halten solle, auch die verschriebene hypothec nach
bleiben mit der execution zu greiffen, und sich
Verrechen in Capitali, interesse Cos und schaden
verursachten Expens, und gehabten Zuschuth zu

gemachten. Hierwider mich hindt meine Erben eine
exceptio iuris, vel facti, kein die zimbe Stambion
haben mögen, und dieweil Menschen Sinn unbeständ
worden möchten, ebenmäßig die exceptio non nume-
ratæ pecuniæ, sei non sit, vel aliter gesta, doli mali,
et lesionis nicht schützen, noch einiges dem Schriftlichen
zuwiderlaufen zu in Sache Competirenden Beneficio,
Einigs gefahr, Feuersbrunst, Hindt, oder under
Casus fortuitus solitus sive insolitus keiner ausge-
nommen, Moratorium Stillstandt, oder ander Hindt-
nuß: Rescripten hoch nöthig seyn wolle, denen
allen hiermit Cosslbändtlich abzage, und renuncire,
anbey auch versprechen die auf die oben constituirte
general, und special, hypothec die erbarmßige Ver-
mendung bey des Lobl. Hindt Marschalb: ersteht
Versichertheten, Ambt schon geleisten. Und ein
Rest des Capital langer, als ein Jahr mit berder-
seits Consens liegen verbleibt, sodann die aufstehen
Zeung von einem Theil hindt gd interzeit des Jahrs
3. Monath gd vor beschehen kan. Alles getreulich
ohne gefährde. Zu Urkhund bestätigt
dessen hier ich eigenhändig geschriebenen
Schreibens unterschriben, und mit meinem
gewöhnlichen Insigel gefertiget. So geschehen
Wienn den. 28. Febr: 1771.

Eva Fürstin Stromsky

Vermerckt Ihnen würdtlich beständig
Amt hinwiderrüefflichen Kirchsatz, dieser aufmüel zu
Entgezogene dato Gleichen der Hochgebornen frawen
frawen Cram, N. Hzgf. Sony. Bischofin Stechabin
de Galantha, ego Varchaußen in Ainem.

Dann dem Hochbemelten Hochgebornen herrn herrn Franz
Eberhoff Grafen von Salvinoj, Fürst. Anderen
Theils, Amb, und Cagne der Ihr Liebde hinter Thomas
Wacl nach Daudu Zignatu Forstsatz Triebestrinckel sambt der
Fürsch alda der Rauber sagt Ermanbst, Die auf die
gemanten Fur-Tom-Mühle mit allen Rechten, gulten
Nutz appertinentien, Wie dieselbe Fürst ordentlich aufge-
richt und hinro Fürstigen dato Verkorthiglich ein-
schlag auf Zeitlich nutzuchen, und mit nutzen hab-
ten darinen Ersriben sein.

Confirmiert und Verlihen aller Ehrlichen
an Fürst, Ehrst, Pfarrin, und Fürstenrg.

und andere Hüttenleute, gezeichnet, nebst denen
Sämmtlichen Vorstehenden Comercialis,
mit einigen Deputirten der sämmtlichen Hütten=
schafft eröffnet, die 4ten Junij Anno 1716: folgendes
gleichsam tractirte Extract beiden Orten. Dahin=
gegen

Erstlichen daß die fürstliche Frau Herrschafftrin versprochen,
alle übrige in Keller Schindleisen Klein, samt den Lappen
dann auch die sämmtlichen auf den Eisen versandten, und
noch zum abtragen in Stadt befindlichen Korben, wesfal
also bis zu gelegener Zeit zu ihr hindt Kupferspan oder
abzüsonderung in dem absonderlichen dreyfach Keller und Eisen
zu verbleiben gestattet werden solle, dieses wenigen wieder
reservirt, den Sen, Ofen, und den allbereits gesuchten
Dann- und Bau=holtz, was der billich angutsinn d,
sechs nach zugen wird, welche dann auch nachmals nach
auf der fürstlichen Frauen Frauen Herrschafftrin Procesten
Langes innerhalb Dreyß Mannsch geist, wofern erlibrirt, ge=
führt werden kenne.

Viertens, werden der Herr Frau Vorschaffter die Eis
nen Detaillirten Vermög specification ausstehenden
Eisenzinsliche Posten, welche sich auf [illegible] erstreckt
Eisenstücken über Capen, und Cedirt, damit so solche der
fürstlichen Frauen Frau Verschafftrin in Gaben geleist
ablegt, und passirt sich Bedenkenen den
Eisenzinsen Entrichtung nicht aufhalte, dermaßen dann

p wofe Sie prozessfaßlichen gültig gebührenmäßen und Rechts,
als auch alter Observanz, sacksaufschlag, Stroh- Semonda- und
andere Landschaftliche ausschreib geben wie ihr Namen
haben mögen, bis ende Decembris Anno 1795. einschließ
in das Landhaus richtig gemacht werden sollen, alsdann
aber Dieselbe à prima January Anno 1796. auf angemelte
Landschaftliche Contributions- gebührenmäßen zu verschießen
pensachten zu tragen schuldig sein werden, und damit
denen Unterthanen sacher künftig sie aber Streit erspa-
ret wird, so expresse bedingen worden, es die zu
Friebesrinnel liegende Alt Nünnerstorfsche Unterthanen
allerdings verbleiben, und dann die zu Nünnerstorf be-
sitzliche Friebes Einsässige so genante Neuß Schorp-
Unterthanen, eben als Nünnerstorf behalten, und gegen
einander gleich ausgewechselt sein sollen, alsdann selben
dann in der H: O: Gutsbuch von Friebes Einsäß
am Haus verschreiben, und dem Gut Nünnerstorf
hingegen wieder dieses Haus in Contribuendo zugeschrieben,
wegen des erwehnten Unterthanen mit Namen
und zunahmen specificirt werden sollen;

Funftens verspricht zwar die Herrschaft sonäsorgen Ver-
schaufen, wegen deren mit Verschnitten, und in ande-
rer Gemeinsbüsche dienenden Gemeinsholz
selbes gebührende Nüßigkeit zu ertheilen, ausdrücklich
zu verordnen,

wofe

Demnachsalbem als zum Löbl. Landschaffts gültbuch die verordnete aufsnehmer zu verfüllen, doch selbe sich nicht mehr dazu hindt grosse bringen, sondern auf an die gültschriber lassen.

Sechstens die Zuelag deren schmidt-herren gültt, hindt deren häuser anbelangt, hat es so wohl bey der im Löbl. gültbuch sich befindlichen, als auch von dem Regis Vicedom ambt Anno: 1693: übergebenen Zuelag, hindt in bezahlung deren Landtaulägen Verbliben abzug der alten Ordnung, hindt Anno 1683: Hab attestirten ein verbleiben. Gleichwohl nun

Siebentens in der Lobl. 1mo besandigten aufslag mit meinem hinbständig enthalten, wie die Verschaffte hinterlassenen Gemahlschuch hindt übrige appertinentien in herrschaftlichen wir auf hochfürstl. Verbrigs mitsamen, als verstrich auf die fürstliche frau frau Verwalterin nach laut selbs Verbrig hindt aufslags die landtbrauchsigs Edictal-Ferrung, so mehrlich der drey Jahr bestehen worden und drey Tag zu leiden, auch 3 gewöhnliche Edict bey den Löbl. Landt-Marschallgericht auszuwürken und Valvalitez minimis zu lassen, nach geendigter dieser Edictal-ferrung zeigt sich auf die fürstliche frau frau Verwalterin die jenige ewige Stiftung zu 3 Closter St: Jacob alhier in Wien

Kaiserl. Ostindischen Compagnie Interessenten
Haben Ihro Excellenz Herrn Generalgouverneur
Van Diemen Ihro Hochgeboren,
Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Prinzen von Oranien
Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Prinzen von Hessen
auf Ihro Hochgeboren Befehl, Grosse Ehre und Respect
Ihro alle Hochgeneigte Gewogenheit
Ihro Hochgeboren Sohn Herrn Johan van Diemen
Ihro Hochgeboren Sohn Herrn Johan van Diemen
Ihro Hochgeboren Sohn Herrn Johan van Diemen

Rüstrechtsamtleis pactirt worden, Es ist gräfl: Herr Schäfer
die zwiefache Mittsachen, welche vermög derjen Processen
zwischen Herrn Abten von Molck als Innhabern der
Herrschaft Leistorf nach der zwiegen Jahren bis der hochlöb:
lich: Regierung anhängig worden, in Tem suam ex jure
Cesso übernommen, auch habe auf seine eigene gefahr und
kosten auszuführen begirig und schuldig seine: deren aus-
gang aber / In dem also nur das Lobsesoria concernirt
das fürstliche Frauen Frauen Kloster zu Seiten nach-
theil geraichen, jedoch was es petitorie anbelangt, den
gräflichen Herr Schäfer die zwiefache Actiones und Regres,
welche die fürstliche Frau Frau Abtissin an das Closter
zu Sanct Jacob in eum Casum der geschehten Verschreibung
Schwerung selben gehabt hette, ex Jure Cesso aufobtrun-
tantum weis in Salvo verbleiben, oder, wiemnach verspricht

Secundens Mentionirter Herr Schäfer Graff von
Calvorinj, umb obverstandner Herrschaft Leistorf einhalt
Dambt den zeitzhalt und ermelten fürsten Hüfe deren ap-
pertinentien und begleis zu einer ersten Schaffung
/: ohne deren bedingeren zwey hundert Duggaten
Weblissel-geldt: / fünff und sechtzig Tausend
gulden Reinis: Volgender gestalten zu bezahlen, als
erstlichen sollen gleich bey verfertigung dieses Schaffkontracts
nebst denen zwey hundert Duggaten Eßlipe geben
sechzen Tausend gulden Reinisch in lauter guter

gangbarer Münz gar ausgezahlet werden, an bis auf
dato mit Ende dieses Jahrs verfallende fixe Ulrische zahle
auch den Lucken Organisamber Fr: fünffzehen Hun-
dert gulden = auffant extradiret, an die andere
anweisung Fr: zwölff tausend gulden ysenschen
monath Ultima February ihr verfallen, ingleichen gedachten
Lucken Organisamber concernirende, bekanntiget, und das
residuum = angezt bis dato Junij des Calenders 1716: fahl
entwedere in gaaren, oder beliebig anweisungen bis auf
reservirte drey tausend gulden Ostermünger geldes
bezalt, und die à dato prima Januarij pro rusto der
bleibende Capitalsumme mit fünff pro cento Jahrlichen
Interessen verzinsen, auch gleichmäßig die Frau Wittwe
ihre zugethane Heirathsgutt aus die Herrschaft Zeibel =
wische die fünff und zwanzig tausend gulden
hergegebene Capital wieder, wie dann zum fall in obber-
stimbter zeit die anweisungen nicht bezalt wurden, oder
sogleiche Frau Frau Verhaußtreten, ohne es die gene-
ralität oder specialität, oder ihre Herrschaft der
rogiren, ernoverlieren, oder auf vorige Herrschaft Zeibel
wische die Quastus Execution zu führen, oder
Man ihre ~~Z~~ 5: Ct: solche Frau Schwester Frau Mutter
sogleiche Frau Verhaußtreten einer ordentlichen obliga-
tion extradiren, Anzeig Urkhs so fort pfleglich zu, nach
Anleitung des Decrets mit Ende Junij Anno 1716.

Lactirten Termin ohne weitere aufkündtig, solche ambt dann
pro rata temporis verfallendy fünff procento Interessa
mitverbal ni gaben oder billichigen anweisungen zu con-
tentiren,

Imgleichen auch die übrigen Drey Tau-
send gulden eviction= gelder nach umbfragung der
Pfarrmangl= zeit nach ein Jahr zu Jahr pro rata
zu fünff pro cento verfallende Intere. zu bezahlen, wie
dann zeitherumb bey vorgedachter obligation der Drey
Tausend gulden bey der Vrispbottsen ambt vorge-
mercket werden muß.

Sebentens Obernommel herr Pfarrer Graf Scalvinoj
über all obigel ohne zeitiges del abbermeln Pfarrfelingl
in auf der herrschaff Triebelcinbl fallende zwey
Huffmeg, nemblichen das zwiegs Lienl in der Pfarr=
Kirchen, hinl eine ewigen dreyß ohne gestalten,
zu zweigen zeitten dem herrn Grafen von Wall-
Egg hinl dessen Erben von der herrschaff Trübelcinbl
alliährlich zu georgij zu bezalung gedachter Consent=
lichen dreyß Sechs und zwanzig gulden richtig ab-
gefüert, hinl das zwigs Lienl auch auf der herrschaff=
hausen unterhalten, dyl beede Huffungen aber
bey der Vrispbottsen ambt, ohne hinterlaßlichel zeigl
ewig vorgemerckter verbleiben sollen.

Schliesslichen seind zu erhaltung deil Pfarrhof=

Contracts zwey gleichlautende Exemplaria aufgerichtet,
und von beiden respective fürstlichen Frauen Frauen
und gräflichen Herrn Herren Contrahenten, die anbey
versammelten Herren Frauen Bräuten und Gespon-
zugen unterschrieben, welcherlen jedwedem Theil hier-
von einer in Handen gelassen worden. Actum
Wien den Decembris Anno 1745 Sten

Excelsa Cæsareo-Regia Commissio in negotio Esterhasiana Hæreditatis deputata

Domini Domini gratiosissimi, Colendissimi.

Innotuit mihi Excelsam hanc Commissionem in negotio hæreditatis Celsissimi olim Principis Pauli Esterhazy Regni Hungariæ Palatini, inter hæredes ejus, Celsissimam quippe Principem Michaëlem, et Dnum Comitem Josephum distinguendo laborare; Signanter autem uter Ipsorum, et quibus cum conditionibus, quave modalitate debita passiva solvere teneatur.

Cùm autem Celsissima olim Principissa Vidua memorati Principis Palatini, Dna Eszterházy, pretensionem suam, respectu tempore obitus sui distractorum mobilium, durante adhuc vitâ sui contra prædictum Dnum, et Maritum suum, hic coram è foro Provincialis Marescharlatus judicialiter promotam, et ad Triginta circiter millia florenorum excurrentem, præfato Filio suo Comiti Josepho in sortem Legitima legasset quidem; nihilominus tamen Testamentarij hæredes ejusdem Dnæ Principissæ, cum antelato Dno Comite accordâssent, Ipsique aquivalentiam ex alis fundis præstitissent; prædeclaratum verò triginta mille florenorum pro distractis mobilibus resultantem pretensionem in supplementum exhausti fundi ad exsolutionem Legatorum, testamentaliter ordinati, reservasse; mihi autem non constaret, an occasione Excelsæ

hujus Commissionis de pratensione hac mentio aliqua fieret. Ne ergo ob taciturnitatem Juribus Testamentaria Dispositionis pradicta Dna Principissa prajudicetur, et ita, his hac aquisitio in oblivionem sumpta fundo solutionis destituatur.

Proinde ego tanquam denominatus Testamenti Executor, me vigore prasentium coram Excelsa hac Commissione insinuare volui, rogans demisse, quatenus praeinsertam hanc Justam, et Legalem, pradicto officio Marschallatus bene notam pratensionem inter reliqua pratitulati Dni Principis Palatini onera passiva ad notam sumere, et pro exigentia Justitia, de fundo competenti extolutionis, providere gratiose dignaretur. Ceterum cum solemni in casum contrariam pramissa protestatione, Juriumqs antelata Testamentaria dispositionis reservata cautela, me gratijs, et Favoribus demisse commendans perrevero, petoqs mihi litteras Testimoniales desuper extradari.

Excelsa hujus Commissionis

Servus humilis. obsequent.

Allerdurchleuchtigist, Großmächtigist
Vnnd Vnüberwündlichister Röm: Käyser,
auch zu Vngarn vnnd Böheim König:

Allergnädigister Käyser, König, vnnd Herr Herr.

Daß Ihro Kayß: Mayt: nach dem auß angeborn meines Fürstl: Ehr-
„mahls mir vormahls angebundten langwürigen Arrests /: nach-
„dem Ihro in sich gegangen, vnnd, Wie es in dem an Ihro Kayß:
„vnnd Königl: Mayt: gestellten Allerunterthänigsten Original Memo-
„rial „ist „contestiert, auß antrab meiner Conscientz pflichtmäßig meine
eliberirung; es ist ego, prout formalia sonant, totali, atq; integra
libertati meæ Clementissimè restituerer, allergehorsambst supplicir-
„ret hat: / daß mein hierüber beschehenes allerdemüthigstes Repre-
„sentiren ein vnnd andere erspriessliche mich im Vorigen Vollkom-
„mene libertet, vnnd Freyheit, nach Inhalt ihro an mich ergang-
„ener Intimation „B: de Dato. 23: Octob: vorigen Jahrs Allergnädigst
„zu restituiren geruhet habe, dafür erstatte hiemit allerdemüthigst
„schuldigsten Dank; ob nun Ihro Kayß: Mayt: Ungezweifelt
allergerechteste Intention gewesen, mich hierdurch generaliter, et
plenariè in integrum zu restituiren, so dünckt es doch fünff oder
morgen von Sichtwerthem Leuthen nur pro restitutione speciali
et mera Indulgentia, sive remissione pœnæ, quæ, ut habet L: fin: C:
de general: abolit: Quos liberat, notat, auszgedrückhet, vnnd zwoff-
„in = daß außer denen Strüchtern mir nichtwöniger daß meine
Erben Streit nicht Raßer vnglaubliche Objectiones gemacht worden
worden.
Beborab da mein leiblicher Sohn Judas in Türckischen Ehe Contract
mit einer Grafl: Adelichen, vnnd Ihro Mayt: jederzeit treüer Fam-
„lia „vnnd Harrnberg stehet; Solchem übel dan leichtlich vorzubiegen

Es ist es auß dem beylag oder Extract klar zuersehen, da di 30000 L. noch zu fürl gloriert „ „ „

Allergnädigister Kaysser

Daß Ihro Kayß: Mayst: auß hu
„maßlo mir vormaßls angebü
„kommen oder in sich gegangen, ku
und Königl: Mayst: gestellen
„rial „A„ contestiert, auß andrä
Eliberirung; es ist ego, prout fo
libertati meæ clementissimè ze
„rel fol: / auß mein hierüber Er
„sentiren ein Mundtanderer er
„mein libertet, und Freyheit
„mein Intimation „B„ de Dato „
„B„ Zuzestituiren geruhet haben, de
schuldigsten Dank; ob nun Ihro
allergerechtiste Intention gewe
plenariè in integrum Zuzestitu
morgen von Sicherwerthigen
et mera Indulgentia, sive remiss
de general: abolit: Quos liberat
in = aß außer kunnen gerüg
leben Stiß nicht Maßen Du
Ceterum da mein leiblicher Sö
mit einer Frall = Adelichen, Ku
„lia„ Und Haramberg stehet; e
„Zuzileiß„

Ob es auß dem Beylag oder Ehra Klar hervorkom, da die 30000 fl. noch für Seil Glor wurd „igster Gedachtnüß Leopoldi I.mi „mainst „Gegen rind erlegt worden.

aimb zu Ihro Kayß: Mayst: Königl: Mayst: ihr nothwallen meinen
allerthunnüthigsten recurs, hierbey billend, Ihro Kayß: Mayst:
Königl: Mayst: geruhen entweder durch ein Rescript an mich erlas-
ses Decret, oder auch durch ein Patent, tanquam Augustissimum
Testimonium Allergnädigst zuerkennen, und zu Declariren, daß ich ge-
neraliter et plenarie in Integrum restituiret, mithin nicht allein in
vorige Ehre, Würde, Recht, und Gerechtigkeit eingesetzet gepriesen
werde, mir de praeterito keines Verbrechens, oder Condemnation von
niemand, wer der auch immer seye, vorgeworffen, weniger mir, oder
denen meinigen Effecten die geringste Rota oder macht imputi-
ret werden solle, noch könne. Zu allermildiste Gewährung mich
allerthunnüthigst empfehle.

Ihro Kom: Kayß: auch Königl: Mayst:

Allerthunnüthigste

Eva Fürstin Esterhasin verw Galantha

Zu

Sie Röm: Kayl: auch zu
Hüngarn, Vnnd Böheimb
Königl: Maytt:

Allerdemüthigstes Lettern.

Eva Fürstin Esterhasin von Galantha
Gr: zu Ellergeist Kayl: Decres sie
„naria eo integra Restitutionis
meae petitl: